

Gemeinsamer Bericht

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses

betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs

Sulingen, 11. Mai 2010

I.

Auftrag

Die 24. Landessynode hatte während ihrer V. Tagung in der 20. Sitzung am 25. November 2009 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52) auf Antrag der Synodalen Dr. Hasselhorn und Tödter folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52) zur Kenntnis.*
- 2. Das Aktenstück Nr. 52 sowie alle Anträge, die im Rahmen der Aussprache zum Aktenstück Nr. 52 gestellt werden, werden dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und dem Finanzausschuss zur gemeinsamen Beratung überwiesen.*
- 3. Der Landessynode ist zur Tagung im Juni 2010 über die Ergebnisse der Beratung zu berichten.*
- 4. Die an der Beratung über die Weiterentwicklung der Grundstandards beteiligten Ausschüsse (vgl. Beschlussammlung der III. Tagung Nr. 3.26) werden gebeten, ihre Ergebnisse dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und dem Finanzausschuss rechtzeitig vor der Tagung der Landessynode im Juni 2010 zuzuleiten."*

(Beschlussammlung der V. Tagung Nr. 4.25)

Der im Rahmen der Aussprache gestellte Antrag der Synodalen Mahler wurde beschlussgemäß an beide Ausschüsse überwiesen und beraten. Er hatte folgenden Wortlaut:

"Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit wird gebeten zu prüfen, wie der Bereich Urlaubserseelsorge und andere spezielle Handlungsfelder in die Erweiterung der Grundstandards aufgenommen werden können."

II.

Beratungsgang

Im Aktenstück Nr. 52 hat das Landeskirchenamt eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, wie die Rechtsvorschriften des Finanzausgleichsgesetzes und der Finanzausgleichsverordnung fortentwickelt werden können. Die Vorschläge beruhen größtenteils auf den in der laufenden Rechtsanwendung gewonnenen Erfahrungen; sie zielen vor allem darauf ab, den mit der Gestaltung und Umsetzung der Finanzplanung verbundenen Verwaltungsaufwand sowohl für die Landeskirche als auch für die Kirchenkreise zu verringern. Weitere Vorschläge für Rechtsänderungen finden sich in dem Bericht des Landeskirchenamtes betr. Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Zukunft der Pfarrhäuser" (Aktenstück Nr. 50). Soweit diese Vorschläge das Finanzausgleichsgesetz und die Finanzausgleichsverordnung betreffen, haben die Ausschüsse sie in ihren Beratungen zur Fortentwicklung des Finanzausgleichs mit berücksichtigt.

Aufgrund des Beschlusses der Landessynode während ihrer III. Tagung in der 9. Sitzung am 26. November 2008 (Beschlussammlung der III. Tagung Nr. 3.2) haben die beiden Ausschüsse in Zusammenarbeit mit der Akademie Loccum und dem Landeskirchenamt am 28. und 29. Januar 2010 eine Tagung zur Auswertung und Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes in Loccum durchgeführt. Dazu wurden die Kirchenkreise und Planungsbereiche gebeten, je zwei Personen (Vorsitzende von Kirchenkreistagen, Vorsitzende von Planungs- und Finanzausschüssen der Kirchenkreise, Superintendenten und Superintendentinnen und sowie Leiter und Leiterinnen von Kirchenkreisämtern) als Teilnehmer zu benennen. Als Ergebnis der Beratung kann insbesondere festgehalten werden:

1. Die Neuregelung des Finanzausgleichs durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird von den Vertretern der Kirchenkreisebene im Grundsatz akzeptiert. Mit den bestehenden Verteilungsfaktoren (Mittelverteilung zu 70 % über den Kirchengliederfaktor, zu 20 % über den Kirchengemeinde-Faktor und zu 10 % über den Regionalfaktor) werden die unterschiedlichen Strukturen innerhalb der Landeskirche sachgerecht abgebildet. Auch die Steuerung der Finanzplanung durch landeskirchliche Planungsziele und Grundstandards setzt die Eigenverantwortung der Kirchenkreise und die notwendige gesamtkirchliche Gemeinsamkeit in ein angemessenes Verhältnis. Allerdings sollten die Grundstandards an einigen Stellen weiter entwickelt werden.
2. Auch zu den im Aktenstück Nr. 52 vorgeschlagenen Rechtsänderungen gab es überwiegend Zustimmung.

3. Das bisherige Genehmigungsverfahren muss vereinfacht werden, um unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl im Landeskirchenamt als auch in den Kirchenkreisen zu reduzieren. Im praktischen Vollzug hat sich gezeigt, dass es zwischen dem Vorprüfungsverfahren und der endgültigen Genehmigung wenig substantielle Änderungen der Konzepte in den Handlungsfeldern mit Grundstandards gab.
4. Im Planungszeitraum der Jahre 2009 bis 2012 ist es gelungen, die personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche zu erreichen. Die Ausschüsse sprechen sich dafür aus, dass die Landeskirche an den im Aktenstück Nr. 105 A der 23. Landessynode beschlossenen personalwirtschaftlichen Zielen festhält, nämlich
- der unterproportionalen Kürzung bei den Gemeindepastoren und Gemeindepastorinnen (10 % in den Jahren 2011 bis 2020),
 - der proportionalen Kürzung bei den Diakonenstellen auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene (15 % in den Jahren 2011 bis 2020) und
 - der Sicherung einer hinreichenden Anzahl von A- und B-Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und deren angemessene regionale Verteilung.

Für den Planungszeitraum der Jahre 2013 bis 2016 bedeutet dies eine Kürzung bei den Stellen für Gemeindepastoren und Gemeindepastorinnen um maximal 4 % und bei den Diakonen und Diakoninnen um maximal 6 %.

5. Einige Planungsbereiche kommen bereits im nächsten Planungszeitraum an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit bzw. der Veränderungsgeschwindigkeit. Auch wenn es nicht darum gehen kann, den Status quo festzuschreiben, wird es deshalb notwendig werden, zusätzliche Mittel für einen Strukturanpassungsfonds bereitzustellen, um einige Kirchenkreise überhaupt in die Lage zu versetzen, den notwendigen Wandel zu gestalten. Außerdem müssen in diesem Zusammenhang auch die Veränderungen mit berücksichtigt werden, die in einigen Kirchenkreisen durch Einbeziehung der Mittel für die diakonische Beratungsarbeit in das Allgemeine Planungsvolumen entstehen.

Bezüglich der übrigen beratenen Fragestellungen aus der Tagung im Januar und/oder der Anträge wird auf die Anlage 1 zu diesem Aktenstück verwiesen.

III.

Änderung von Rechtsvorschriften

Im Einzelnen geben die Ausschüsse zu den vorgesehenen Rechtsänderungen folgende Empfehlungen ab:

§ 3 Abs. 2 FAG

Nach dieser Bestimmung sollen Kirchenkreise zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben, die über ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich hinausreichen, zusammenarbeiten. Die Formulierung als Soll-Vorschrift macht deutlich, dass bei überörtlichen Aufgaben (z.B. dem über einen Kirchenkreis hinausreichenden Einzugsbereich einer Beratungsstelle) grundsätzlich eine Kooperationspflicht der betroffenen Kirchenkreise besteht, die nur in besonders begründungsbedürftigen Einzelfällen nicht zum Tragen kommt. Die Ausschüsse halten eine Änderung des Wortlauts von § 3 Abs. 2 FAG nicht für erforderlich, betonen aber, dass die Bestimmung eine verbindliche Vorgabe enthält. Die Kirchenkreise müssen sie beispielsweise bei der Formulierung ihrer Konzepte in den Handlungsfeldern mit Grundstandards berücksichtigen und angemessen umsetzen.

§ 10 Abs. 2 FAG/§ 5 FAVO:

Bereits in der Vergangenheit hat das Landeskirchenamt im Rahmen der Verrechnung der Durchschnittsbeträge für die Besoldung und Versorgung der Pastoren und Pastorinnen sowie der Superintendenten und Superintendentinnen in einzelnen Fällen auf eine Verrechnung nach § 10 Abs. 2 FAG verzichtet. Dieser Verzicht betraf vor allem folgende Fälle:

- Elternzeit der Stelleninhaber und -inhaberinnen,
- die von der 23. Landessynode im Aktenstück Nr. 105 A befürwortete besondere Entlastung für Kirchenkreise mit Nordsee-Inseln und für den Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg,
- die Umsetzung der sog. 60er-Regelung für Pastoren und Pastorinnen (Rundverfügung K 6/2007).

Die bisherige Praxis erscheint den Ausschüssen sachgerecht. Sie sollte daher durch eine klarstellende Regelung, nach der das Landeskirchenamt in besonders begründeten Fällen auf eine Verrechnung verzichten kann, im Gesetz verankert werden. Gleichzeitig sollte § 10 Abs. 2 FAG, wie vom Landeskirchenamt vorgeschlagen, dahingehend geändert werden, dass eine Verrechnung von Pfarrstellen(-anteilen) möglich ist, die zwar nicht im Stellenrahmenplan auszuweisen sind, aber wie z. B. aus dem Innovationsfonds finanzierte Pfarrstellen(-anteile) eindeutig kirchenkreisbezogen sind. Darüber hinaus empfehlen die Ausschüsse aufgrund von Hinweisen während der Loccumer Tagung zum Finanzausgleich, § 5 FAVO um eine Regelung zu ergänzen, die klarstellt, dass Veränderungen im Pfarrstellenbestand während eines laufenden Monats erst ab dem Folgemonat bei der Verrechnung berücksichtigt werden.

§ 15 Abs. 2 FAG:

Im Aktenstück Nr. 52 hat das Landeskirchenamt vorgeschlagen, die Regelung des § 15 Abs. 2 FAG nicht mehr landeskirchlich einheitlich vorzugeben, sondern einer Regelung in den Finanzsatzungen der Kirchenkreise zu überlassen. § 15 Abs. 2 FAG bestimmt in Anknüpfung an eine entsprechende Regelung der früheren Zuweisungsverordnung, dass die Kirchengemeinden bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren den Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen des Pfarrvermögens zuführen müssen. Die Ausschüsse schließen sich dem Änderungsvorschlag des Landeskirchenamtes an. Er ist konsequent, weil das Stellenaufkommen nach § 15 Abs. 3 FAG seit dem 1. Januar 2009 nicht mehr an die Landeskirche, sondern an den Kirchenkreis abzuführen ist. Daher sollte auch die Disposition über die genannten Erträge den Kirchenkreisen überlassen bleiben.

§ 16 Abs. 2 FAG:

Angestoßen durch die Diskussionen während der Loccumer Tagung zum Finanzausgleich, haben die Ausschüsse erörtert, ob den Kirchenkreisen durch eine Änderung von § 16 Abs. 2 FAG die Möglichkeit gegeben werden sollte, in ihrer Finanzsatzung abweichende Regelungen zur Belassung von Verkaufserlösen aus der Dotation Pfarre in den Kirchengemeinden zu treffen. Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 FAG können Kirchengemeinden bis zu 10 % eines Verkaufserlöses für die Finanzierung örtlicher Aufgaben verwenden; eine gesonderte Genehmigung des Landeskirchenamtes ist dafür seit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes nicht mehr erforderlich.

Die Ausschüsse sprechen sich dafür aus, diese Regelung und die darin zum Ausdruck kommende Verteilung der Verantwortung für das Pfarrvermögen zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche unverändert beizubehalten. § 16 Abs. 2 FAG macht ebenso wie § 15 Abs. 2 FAG deutlich, dass sich der Widmungszweck des Pfarrvermögens auf die Gesamtkirche und nicht nur auf eine einzelne Kirchengemeinde bezieht. Diese gesamtkirchliche Bindung des Pfarrvermögens besitzt für die Landeskirche hohe Bedeutung. Sie sollte nicht durch weitere Öffnungsklauseln ausgehöhlt werden. Besoldung und Versorgung der Pastoren und Pastorinnen werden von der Landeskirche finanziert und stammen zu über 90 % aus Kirchensteuermitteln. Daher ist es unverzichtbar, das Pfarrvermögen der Kirchengemeinden durch entsprechende Abführungsregelungen für Erträge in das Solidarsystem des innerkirchlichen Finanzausgleichs einzubeziehen und Verkaufserlöse, die nicht wieder in Grundvermögen angelegt werden, möglichst vollständig nach einheitlichen Grundsätzen im Pfarrbesoldungsfonds der Landeskirche wertbeständig anzulegen. Es erscheint den

Ausschüssen daher nicht angezeigt, den Kirchenkreisen die Möglichkeit zu eröffnen, durch Regelungen in ihrer Finanzsatzung den gemeindlichen Eigenbehalt von 10 % eines Verkaufserlöses zu erhöhen. Soweit ein Kirchenkreis umgekehrt die übergemeindliche Solidarität durch eine Abschöpfung des Eigenbehalts von 10 % fördern will, kann er dieses Ziel auch durch eine entsprechende Vereinbarung mit den Kirchengemeinden erreichen. Diese Form der Regelung trägt der Eigenverantwortung der Kirchengemeinden besser Rechnung als eine einseitige Regelung im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises.

§ 17 FAG:

Im Aktenstück Nr. 50 hat das Landeskirchenamt vorgeschlagen, die von den Pastoren und Pastorinnen für ihre Dienstwohnungen zu zahlende Dienstwohnungsvergütung nicht mehr an die Landeskirche abzuführen, sondern in den Kirchenkreisen zu belassen und im Gegenzug das Allgemeine Planungsvolumen nach § 7 Abs. 1 FAG um den Gesamtbetrag der bisher an die Landeskirche abzuführenden Dienstwohnungsvergütungen zu verringern. Die Ausschüsse haben diesen Vorschlag erörtert und sprechen sich dafür aus, ihn zumindest für den Planungszeitraum der Jahre 2013 bis 2016 aus folgenden Gründen nicht aufzugreifen:

- Ein Verbleib der Dienstwohnungsvergütung in den Kirchenkreisen bei gleichzeitiger Absenkung des Allgemeinen Planungsvolumens bringt insbesondere für strukturschwache Kirchenkreise neue Risiken mit sich. Denn einerseits verfügen viele dieser Kirchenkreise über einen hohen Bestand an kircheneigenen Pfarrhäusern mit entsprechenden Unterhaltungslasten. Andererseits ist gerade in diesen Gebieten damit zu rechnen, dass das örtliche Mietenniveau und in dessen Gefolge zumindest mit zeitlicher Verzögerung auch die Höhe der eingenommenen Dienstwohnungsvergütungen sinkt.
- Die Kirchenkreise haben keinen Einfluss auf die Höhe der steuerlichen Mietwerte und damit auf die Höhe der Dienstwohnungsvergütungen. Denn diese werden nach den Vorgaben der staatlichen Finanzverwaltung vom Landeskirchenamt festgesetzt. Es würde aber auch keinen Sinn machen, die Festsetzung der steuerlichen Mietwerte und der Dienstwohnungsvergütungen auf die Kirchenämter und Kirchenkreisämter zu übertragen. Denn einerseits haftet die Landeskirche im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens gegenüber der Finanzverwaltung für die Höhe der festgesetzten Mietwerte, und andererseits würde es im Ergebnis zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führen, wenn die Festsetzung der steuerlichen Mietwerte und der Dienstwohnungsvergütungen nicht mehr im Landeskirchenamt konzentriert wäre, sondern auf die Kirchenämter und Kirchenkreisämter verteilt würde.

- Die Umsetzung des Gebäudemanagements im Kirchenkreis würde möglicherweise erschwert, wenn sich innerhalb des Kirchenkreises unmittelbar zuordnen ließe, welche Beträge an Dienstwohnungsvergütung jede Kirchengemeinde an den Kirchenkreis abführt. Ein Verbleib der Dienstwohnungsvergütung in den Kirchenkreisen kommt daher allenfalls dann in Betracht, wenn die Kirchenkreise bei der Umsetzung ihres Gebäudemanagements größere Fortschritte erzielt haben.

§ 21 FAG/§ 13 FAVO:

Ebenfalls im Aktenstück Nr. 50 hat das Landeskirchenamt vorgeschlagen, durch eine Änderung von § 21 FAG und § 13 FAVO eine Rechtsgrundlage zu schaffen, aufgrund derer die Kirchenkreise durch eine Regelung in ihrer Finanzsatzung die Verwaltung der Dienstwohnungen einheitlich für den gesamten Kirchenkreis auf das Kirchenamt bzw. Kirchenkreisamt übertragen können. Die Ausschüsse schließen sich diesem Vorschlag an, meinen aber, dass für seine Umsetzung eine Änderung von § 21 FAG nicht erforderlich ist. Denn Teil der Finanzplanung, deren Gestaltung und Umsetzung die Finanzsatzung gemäß § 21 FAG regelt, ist nach § 19 Abs. 2 FAG auch das Gebäudemanagement. Dieses wiederum umfasst auch die Entscheidung in Fragen der Dienstwohnungsverwaltung. Die Ausschüsse halten es daher für ausreichend, wenn die Ausführungsbestimmungen zum Inhalt der Finanzsatzung in § 13 FAVO durch eine Klarstellung ergänzt werden, dass zu den Grundsätzen des Gebäudemanagements auch Regelungen zur Übertragung der Dienstwohnungsverwaltung auf das Kirchenamt bzw. Kirchenkreisamt gehören.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 FAG:

Im Aktenstück Nr. 52 hat das Landeskirchenamt vorgeschlagen, für die Genehmigung von Änderungen des Stellenrahmenplanes während des laufenden Planungszeitraums ein vereinfachtes Verfahren im Gesetz zu verankern, wie es schon jetzt aufgrund der Rundverfügung K 5/2009 praktiziert wird: Die Genehmigung für bestimmte Änderungen gilt generell als erteilt, und die übrigen Änderungen sind gesammelt einmal jährlich im Rahmen des Berichtswesens nach § 11 FAG anzuzeigen. Auch für diese Änderungen gilt die Genehmigung als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichtes im Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist. Die Ausschüsse befürworten diesen Vorschlag. Sie sind zwar wie das Landeskirchenamt der Auffassung, dass der Genehmigungsvorbehalt für Änderungen des Stellenrahmenplanes grundsätzlich bestehen bleiben muss, weil sich nur auf diese Weise sicherstellen lässt, dass die personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche auch während des laufenden Planungszeitraumes eingehalten werden. Das vorgeschlagene Verfahren vereinfacht die Genehmigung von Änderungen aber in sachgerechter Weise.

§ 23 Abs. 1 Satz 2 FAG:

Die Ausschüsse befürworten auch den Vorschlag des Landeskirchenamtes, den Katalog der Gründe für die Versagung einer Genehmigung von Stellenrahmenplänen und Konzepten dahingehend zu ergänzen, dass eine Genehmigung auch dann versagt werden kann, wenn die Festsetzungen des Stellenrahmenplanes eine geordnete Finanzwirtschaft des Kirchenkreises gefährden, z. B. durch zu hohe Rücklagenentnahmen oder durch hohe Risiken bei Eigenfinanzierungen. Unter diesem Gesichtspunkt hat das Landeskirchenamt nach den Angaben im Aktenstück Nr. 52 die Stellenrahmenpläne bereits im laufenden Planungszeitraum überprüft, weil die Kirchenkreise unter der Vermögensaufsicht der Landeskirche stehen. Die Ausschüsse halten es aber für sachgerecht, die Konsequenzen aus der landeskirchlichen Vermögensaufsicht noch einmal ausdrücklich im Finanzausgleichsgesetz zu regeln. Auf diese Weise kann noch besser sichergestellt werden, dass die Solidargemeinschaft aller Kirchenkreise vor riskanten Planungen einzelner Kirchenkreise geschützt wird.

§ 23 Abs. 2 und 3 FAG:

Das Aktenstück Nr. 52 enthält auch den Vorschlag des Landeskirchenamtes, das Verfahren zur Vorprüfung der Stellenrahmenpläne und Konzepte abzuschaffen und stattdessen bereits ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraumes das endgültige Genehmigungsverfahren durchzuführen. Während der Loccumer Tagung zum Finanzausgleich wurde zwar noch einmal die Frage aufgeworfen, ob eine Abschaffung des Vorprüfungsverfahrens nicht die landeskirchenweite Qualität des Planungsprozesses beeinträchtigt. Denn diese hängt gerade entscheidend von einer intensiven Rückkoppelungs- und Kommunikationskultur zwischen den kirchlichen Handlungsebenen ab. Im Ergebnis meinen die Ausschüsse aber, dass diese Bedenken nicht den hohen Verwaltungsaufwand rechtfertigen können, der nach der Darstellung im Aktenstück Nr. 52 mit dem Vorprüfungsverfahren verbunden ist. Dies gilt umso mehr, weil die Kirchenkreise ihre Stellenrahmenpläne und Konzepte nach den Angaben im Aktenstück Nr. 52 zwischen dem Vorprüfungsverfahren und dem endgültigen Genehmigungsverfahren weitgehend unverändert gelassen haben. Sie haben sich größtenteils darauf beschränkt, die rechtlich verbindlichen Auflagen des Landeskirchenamtes umzusetzen.

Solche Auflagen im Zusammenhang mit der Genehmigung gewinnen nach Auffassung der Ausschüsse bei einem einstufigen Genehmigungsverfahren als Instrumente zur Steuerung des Planungsprozesses weiter an Bedeutung. Sie können entsprechend der bisherigen Praxis als prozessbezogene Auflagen eingesetzt werden, z. B. in Form einer Auflage, einzelne Stellenveränderungen konzeptionell zu unterlegen oder bei risikobehafteten Eigenfinanzierungen regelmäßige Berichte über die Entwicklung der Eigen-

finanzierung vorzulegen. Die Ausschüsse halten es jedoch auch für gerechtfertigt, die Genehmigung mit inhaltlichen Auflagen zu verbinden, wenn die Festsetzungen des Stellenrahmenplanes nicht mit den inhaltlichen Konzepten des Kirchenkreises für ein Handlungsfeld übereinstimmen oder wenn die Konzepte den landeskirchlichen Grundstandards nicht hinreichend Rechnung tragen.

Ebenso sprechen sich die Ausschüsse dafür aus, die Handlungsmöglichkeiten des Landeskirchenamtes nach § 23 Abs. 3 FAG für den Fall zu erweitern, dass ein Stellenrahmenplan nicht rechtzeitig bis zum Beginn des Planungszeitraumes genehmigt werden kann. Für diesen Fall sollte das Landeskirchenamt die Möglichkeit erhalten, sich für einzelne Stellen alle Maßnahmen zur Umsetzung der Finanzplanung vorzubehalten, die in § 24 FAG beschrieben sind. Auf diese Weise könnte das Landeskirchenamt beispielsweise durch eine Wiederbesetzungssperre einen Kirchenkreis veranlassen, rechtzeitig bis zum Beginn eines Planungszeitraumes einen genehmigungsfähigen Stellenrahmenplan vorzulegen.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 FAG, Art. 36 KVerf:

Im Aktenstück Nr. 52 hat sich das Landeskirchenamt dafür ausgesprochen, den Kirchenkreisvorständen über die Veränderung des Umfanges von Pfarrstellen hinaus auch die Zuständigkeit für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen und für die Schaffung pfarramtlicher Verbindungen zu übertragen und zu diesem Zweck auch Art. 36 der Kirchenverfassung (KVerf) entsprechend zu ändern. Die Ausschüsse schließen sich diesem Vorschlag an, weil er die Delegation der Kompetenzen zur Umsetzung der Stellenplanung auf die Kirchenkreisvorstände konsequent weiterführt. Sie sind allerdings wie das Landeskirchenamt der Meinung, dass die Neufassung von Art. 36 KVerf die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen mit der Stellenplanung des Kirchenkreises verknüpfen und an die personalwirtschaftlichen Vorgaben der Landeskirche binden muss. Denn die Landeskirche muss als Dienstherr der Pastoren und Pastorinnen auf jeden Fall sicherstellen können, dass die Kirchenkreise zumindest in der Gesamtheit der Landeskirche genügend Stellen für Pastoren und Pastorinnen vorsehen. Die Bereitstellung pfarramtlichen Dienstes in allen Kirchengemeinden der Landeskirche wird durch eine Änderung von Art. 36 KVerf nicht gefährdet. Denn die Vorgaben der Kirchenverfassung machen es zwingend erforderlich, dass in allen Kirchengemeinden ein Pfarramt besteht, sei es durch Errichtung einer Pfarrstelle, sei es durch pfarramtliche Verbindung mit einer anderen Kirchengemeinde.

Wenn Pfarrstellen mit einem Patronat verbunden sind, ist bei Aufhebung einer Pfarrstelle nach § 6 des Patronatsgesetzes neben einer Anhörung des Kirchenvorstandes auch eine

Anhörung der Patronin oder des Patrons erforderlich. Auf diese Regelung sollte zur Klarstellung in § 24 Abs. 1 FAG hingewiesen werden. Ebenso müssen in diesem Zusammenhang im Patronatsgesetz selbst die Bestimmungen geändert werden, die von einer Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen durch die Landeskirche ausgehen.

§ 24 Abs. 1 Satz 2 FAG, § 4 Abs. 2 PfStBG:

Die Ausschüsse befürworten den Vorschlag des Landeskirchenamtes, das Instrument der Dauervakanz abzuschaffen und § 24 Abs. 1 FAG sowie die darauf bezogenen Bestimmungen in § 4 Abs. 2 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und in den §§ 9 und 10 der Vakanz- und Vertretungsverordnung entsprechend zu ändern. Das Instrument der Wiederbesetzungssperre reicht aus, wenn die Kirchenkreise zur Umsetzung ihrer Stellenplanung die Besetzbarkeit einer Pfarrstelle und damit auch eine Verrechnung nach § 10 Abs. 2 FAG ganz oder teilweise ausschließen wollen (teilweise oder vollständige Wiederbesetzungssperre). Die Ausschüsse sind allerdings wie das Landeskirchenamt der Meinung, dass die Verhängung einer Wiederbesetzungssperre bei Pfarrstellen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt bedarf. Denn sonst hätten die Kirchenkreise die Möglichkeit, ohne Änderung ihres Stellenrahmenplanes zu verrechnende Pfarrstellenanteile zu reduzieren und damit die personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche.

Zurzeit gibt es in der Landeskirche Dauervakanzen und Teildauervakanzen im Umfang von insgesamt 177,75 Stellen. Durch entsprechende Übergangsregelungen sollte sichergestellt werden, dass die Dauervakanzen und Teildauervakanzen bis zum Ende des laufenden Planungszeitraums, also bis zum 31. Dezember 2012, bestehen bleiben, dass die Kirchenkreise aber keine neuen Dauervakanzen oder Teildauervakanzen einrichten dürfen. Für den neuen Planungszeitraum ab dem 1. Januar 2013 müssen die Kirchenkreise dann bei der Aufstellung ihres Stellenrahmenplanes entscheiden, ob sie – mit der Folge einer Verrechnung nach § 10 Abs. 2 FAG – die dauervakanten oder teildauervakanten Pfarrstellen aufrecht erhalten oder ob sie diese Stellen bzw. Stellenanteile aufheben.

Im Zuge der Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes sollte auf Wunsch vieler Kirchenkreise auch die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Bewerbungsfrist für Pfarrstellen künftig nicht mehr mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, sondern mit der Veröffentlichung im Internet beginnt.

§ 28 FAG:

Die Ausschüsse schließen sich auch dem Vorschlag des Landeskirchenamtes an, die veränderte Form der Verrechnung bei den Aufwendungen für die Besoldung und

Versorgung der Pastoren und Pastorinnen abzuschaffen und § 28 FAG aufzuheben. Nachdem nur noch zwei Kirchenkreise bzw. Planungs- und Zuweisungsbereiche von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, teilen die Ausschüsse die Einschätzung des Landeskirchenamtes, dass die inhaltlichen Ziele, die mit der veränderten Verrechnung und der ihr vorausgehenden Erprobung einer erweiterten und budgetierten Gesamtzuweisung verfolgt wurden, durch die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes weitgehend für die gesamte Landeskirche erreicht sind. Für eine Sonderregelung, von der zuletzt vorrangig aus finanziellen Erwägungen Gebrauch gemacht wurde, besteht daher kein Bedarf mehr.

§§ 29 bis 31 FAG:

Nach den Aussagen in Abschnitt V. dieses Aktenstückes besteht auch für die Übergangsregelungen in den §§ 29 bis 31 FAG kein Bedarf mehr. Sie können daher mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 aufgehoben werden.

§§ 1 Abs. 1 und 5, 14 Abs. 2 FAVO:

Ergänzend zu den Vorschlägen zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes hat das Landeskirchenamt auch zwei Vorschläge zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung unterbreitet, die beide der Verwaltungsvereinfachung dienen sollen. Der eine Vorschlag zielt darauf ab, § 5 FAVO so zu ändern, dass die Durchschnittsbeträge zur Verrechnung der Aufwendungen für die Besoldung und Versorgung der Pastoren und Pastorinnen nach § 10 Abs. 2 FAG entsprechend der schon bei Aufstellung des landeskirchlichen Haushaltes für 2009 und 2010 geübten Praxis nicht für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt werden müssen. Der andere Vorschlag soll das Verfahren bei der Überprüfung der Verlässlichkeit von Eigenfinanzierungen nach § 14 Abs. 2 FAVO vereinfachen.

Die Ausschüsse schließen sich beiden Vorschlägen an. Ergänzend regen sie an, § 1 Abs. 1 FAVO durch die Klarstellung zu ergänzen, dass auch in Militärkirchengemeinden die Zahl der Gemeindeglieder nach dem Gemeindegliederverzeichnis maßgebend ist.

IV.

Grundstandards

Zwischen beiden Ausschüssen besteht Einvernehmen über den Rechtscharakter der Grundstandards. Diese sind **finale Rechtssätze** ungeachtet ihrer Bezeichnung als Grundstandards. Die zunächst beabsichtigte Umbenennung in "Orientierungsrahmen" wird auch aufgrund der in Loccum abgegebenen Voten nicht weiter verfolgt. Sie legt nach Auffassung der Ausschüsse eine zu große Unverbindlichkeit nahe, die den verpflichtenden Charakter der Grundstandards zu weitgehend relativiert. Die Grundstandards koncreti-

sieren die in § 20 FAG geregelten Ziele der Finanzplanung und verpflichten die Kirchenkreise, bei ihrer Finanzplanung die Gesamtheit der kirchlichen Aufgaben im Blick zu behalten und bei der Gestaltung ihrer Arbeit zum Ausdruck zu bringen. Insoweit formulieren die Grundstandards Ziele, von denen die Landeskirche erwartet, dass sie in die Planungsprozesse der Kirchenkreise einbezogen und sowohl in diesen Prozessen als auch bei deren Ergebnis in plausibler Weise berücksichtigt werden. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt das Ergebnis der Auseinandersetzung mit den landeskirchlichen Zielen aber den Kirchenkreisen überlassen.

Die Grundstandards enthalten also **qualitative**, aber **keine quantitativen** Vorgaben im Sinne einer personellen Mindestausstattung.

Für die **formale Gestaltung der Konzepte** wird vorgeschlagen, dass diese als überprüfbare Zielbestimmungen formuliert werden. Das Landeskirchenamt hat im Aktenstück Nr. 52 bereits angekündigt, bis zum Beginn der Planungsphase im Jahr 2011 Muster für die Formulierung von Konzepten zu entwickeln. Während der Tagung in Loccum ist deutlich geworden, wie wichtig derartige landeskirchliche Angebote, zu denen z. B. auch die Gemeindeberatung im Haus kirchlicher Dienste gehört, für die Qualität des Planungsprozesses in den Kirchenkreisen sind. Die Landeskirche kann hier jedoch nur Angebote zur Unterstützung unterbreiten. Es fällt in die Verantwortung der Kirchenkreise, davon auch tatsächlich Gebrauch zu machen.

Nicht nur während der Tagung in Loccum gab es breite Zustimmung zur Einführung eines neuen Grundstandards "Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge". Die Ausschüsse schließen sich dieser Empfehlung an. Vorschläge, wie dieser neue Grundstandard ausgefüllt werden soll, werden im Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission beraten.

Bereits die bestehende Rechtslage ermöglicht es Kirchenkreisen, Konzepte zu weiteren kirchenkreisspezifischen Handlungsfeldern – wie z. B. Kulturarbeit oder Urlauberseelsorge – zu formulieren. Bereits im laufenden Planungszeitraum haben einige Planungsbereiche von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Ausschüsse schlagen daher vor, den Antrag der Synodalen Mahler insoweit aufzunehmen, dass in der Einleitung zu den Grundstandards ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Kirchenkreise Konzepte zu spezifischen Handlungsfeldern erarbeiten können. Einer weiteren Rechtsänderung bedarf es dazu nicht.

Die beiden Ausschüsse haben die Frage erörtert, wie bei Nichtbedienung eines Handlungsfeldes durch einen Planungsbereich oder bei der Nichterfüllung von Auflagen aus dem landeskirchlichen Genehmigungsverfahren zu verfahren ist. Denkbar wäre hier

die Verhängung von Sanktionen, z.B. durch eine Kürzung der Gesamtzuweisung. Die Ausschüsse halten dies grundsätzlich für sinnvoll, aber nur für realisierbar, wenn die Kriterien für die Anwendung von Sanktionen genau definiert werden. Die Ausschüsse schlagen vor, hier zunächst noch keine Änderung des geltenden Rechtes vorzusehen. Im Rahmen der weiteren Evaluation soll dieser Punkt allerdings überprüft werden, um gegebenenfalls eine spätere Rechtsänderung anzustoßen. Es ist allerdings denkbar, dass einzelne Kirchenkreise in eine so prekäre Finanzsituation geraten, dass sie die finanzielle Ausstattung in einzelnen Handlungsfeldern auf ein Minimum reduzieren müssen. Das sollte grundsätzlich möglich sein, wenn eine angemessene Wahrnehmung einzelner Handlungsfelder auch durch eine Kooperation mit anderen Kirchenkreisen nicht möglich ist. Die Ausschüsse meinen aber, dass eine solche weitreichende Reduzierung nur für Kirchenkreise in Betracht kommt, die auf Mittel aus dem vorgeschlagenen Struktur Anpassungsfonds angewiesen sind und bei denen die weitgehende Reduzierung einzelner Handlungsfelder Bestandteil der mit der Landeskirche zu treffenden Vereinbarungen ist.

Ebenfalls in Loccum angesprochen wurde das Thema "Grundstandards und Qualitätsentwicklung". Nach Auffassung der Ausschüsse kann das Landeskirchenamt nur Hinweise und Hilfestellung für eine weitergehende Qualitätsentwicklung geben. Eine rechtliche Verankerung im FAG wird derzeit nicht für sinnvoll gehalten.

In Loccum wurde u.a. die Frage aufgeworfen, ob die Grundstandards und die auf ihrer Grundlage zu entwickelnden Konzepte der Kirchenkreise Vorgaben für die Arbeit **im** Kirchenkreis oder nur für die Arbeit **des** Kirchenkreises seien. Die beiden Ausschüsse weisen darauf hin, dass die Konzepte die Arbeit im Kirchenkreis insgesamt beschreiben und mit Zielvorgaben versehen. Ihre Auswirkungen auf die Handlungsebene der Kirchengemeinden hängen aber vom Gesamtbild der Arbeit im Kirchenkreis ab und können von Kirchenkreis zu Kirchenkreis oder Handlungsfeld zu Handlungsfeld verschieden sein. Die Ausschüsse befürworten eine entsprechende Konkretisierung und Klarstellung in den Grundstandards.

Die Frage der Einbindung der Kirchenkreiskonzepte in die Visitation der Kirchenkreise wird derzeit von der Arbeitsgruppe "Visitation" beraten. Die Ausschüsse sind sich mit der Arbeitsgruppe "Visitation" aber darin einig, dass die Visitation der Kirchenkreise auch dafür genutzt werden muss zu überprüfen, ob die Kirchenkreis-Konzepte in den Handlungsfeldern mit Grundstandards auch tatsächlich umgesetzt werden.

V.

Strukturanpassungsfonds

Die bisherige Allgemeine Übergangshilfe nach § 29 FAG läuft mit dem Ende des derzeitigen Planungszeitraumes aus; ebenso die Besondere Übergangsbeihilfe nach § 30 FAG, die die Strukturanpassung im Bereich der diakonischen Beratungsarbeit unterstützen soll. Beide Übergangshilfen waren durch die Beschlüsse der 23. Landessynode aus dem Jahr 2006 ausdrücklich auf den gegenwärtigen Planungszeitraum beschränkt. Die Ausschüsse sehen keinen Anlass dafür, eine Verlängerung dieser Regelung vorzuschlagen. Dies gilt schon allein deswegen, weil beide Formen der Übergangshilfe nicht mit Zielvorgaben für die Gestaltung des Strukturwandels verbunden waren.

Allerdings wurde in den Beratungen deutlich, dass bei Einhaltung der Vorgaben der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode (minus 1,5 % pro Jahr) einzelne Planungsbereiche bereits im kommenden Planungszeitraum über die Grenze des Umsetzbaren hinaus belastet werden. Die beiden Ausschüsse sprechen sich deshalb für die Einrichtung eines Strukturanpassungsfonds mit einem Volumen von maximal zwei Mio. Euro jährlich im nächsten Planungszeitraum aus. Dieser Fonds sollte nicht zu Lasten des Allgemeinen Planungsvolumens für die Kirchenkreise gehen, sondern durch entsprechende Umschichtungen im landeskirchlichen Haushalt finanziert werden. Einzelheiten der Realisierung sollte die Landessynode im Rahmen der Beratung des landeskirchlichen Haushaltes für die Jahre 2013/2014 beschließen.

Da die Kirchenkreise bereits im Zuge ihrer Vorbereitungen auf den nächsten Planungszeitraum Anträge auf Gewährung von Mitteln aus dem Strukturanpassungsfonds stellen können, wird die Aufnahme entsprechender Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplan für die Jahre 2011/2012 notwendig werden.

Die Regelungen zur Antragsberechtigung für landeskirchliche Einzelzuweisungen aus dem Strukturanpassungsfonds sollten möglichst handhabbar und transparent gestaltet werden. Nach den gegenwärtigen Planungsdaten wären diejenigen Kirchenkreise antragsberechtigt, die in den einzelnen Haushaltsjahren des nächsten Planungszeitraumes jeweils mehr als das Anderthalbfache der durchschnittlichen Einsparvorgaben erbringen müssten. Auf diese Weise können auch Kirchenkreise erfasst werden, die durch die Einbeziehung der Mittel für die diakonische Beratungsarbeit in das Allgemeine Planungsvolumen besonders gravierende Einbußen erleiden.

Ziel der Unterstützung aus dem Strukturanpassungsfonds ist die Schaffung von Strukturen, die langfristig den landeskirchlichen Einsparvorgaben genügen. Die Mittelvergabe

muss daher so ausgestaltet werden, dass sie genügend Anreize zur tatsächlichen Umsetzung von Strukturveränderungen enthält. Dieser Anreizcharakter erfordert vor allem zweierlei:

- eine degressive Ausgestaltung der Anpassungshilfen: Der größte Unterstützungsbedarf entsteht für die betroffenen Kirchenkreise im Jahr 2013, weil in diesem Jahr die bisherigen Übergangshilfen nach §§ 29 und 30 FAG wegfallen. In diesem Jahr sollte der Höchstbetrag der Anpassungshilfen so bemessen sein, dass bei voller Ausschöpfung des Höchstbetrages der betroffene Kirchenkreis jeweils nicht mehr als das festzusetzende Vielfache (nach gegenwärtigem Planungsstand: das Anderthalbfache) der durchschnittlichen Einsparvorgabe erbringen muss. In den folgenden Jahren sollte der Höchstbetrag zusätzlich so gedeckelt werden, dass er im Jahr 2014 höchstens 80 %, im Jahr 2015 höchstens 65 % und im Jahr 2016 höchstens 50 % des Betrages für das Jahr 2013 ausmacht.
- konkrete Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Strukturanpassung: Die Gewährung von Mitteln aus dem Strukturanpassungsfonds muss mit konkreten, auf die Situation des jeweiligen Kirchenkreises bezogenen Zielvereinbarungen verbunden sein, deren Umsetzung fortlaufend überprüft wird. Die für die Antragsberechtigung errechneten beinhalten daher keinen Anspruch des jeweiligen Kirchenkreises, sondern sind als Höchstbeträge zu verstehen. Der konkrete Förderbetrag sollte u. a. davon abhängen, welche Mittel ein Kirchenkreis für Maßnahmen zur Strukturveränderung benötigt, welche Einsparungen er durch solche Maßnahmen erzielen kann, welche Möglichkeiten zur Kooperation mit anderen Kirchenkreisen bestehen und wie ein Kirchenkreis seine Einnahmesituation verbessern kann. Grundsätzlich sollte ein Kirchenkreis bei Strukturveränderungen alle Bereiche der Finanzplanung in den Blick nehmen, also sowohl die Stellenplanung als auch das Gebäudemanagement und die allgemeine Finanzplanung.

Unabhängig von der Einrichtung eines Strukturanpassungsfonds sprechen sich die beiden Ausschüsse dafür aus, im kommenden Planungszeitraum die Sonderregelung für die Kirchenkreise mit Inseln (Finanzierung über den Einstellungskorridor für Pfarrer der Landeskirche) fortzuführen. Die Frage, wie langfristig die Regelung für die Inseln aussehen könnte, sollte im Rahmen der weiteren Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes geprüft werden.

VI.

Weiterführende Fragen

Während der Tagung in Loccum wurden auch eine Reihe weiterführender Fragen angesprochen, die nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der Novellierung des Finanz-

ausgleichsgesetzes entschieden werden müssen, gleichwohl aber der synodalen Beratung bedürfen.

Zu diesen Fragen gehört eine Neujustierung des Verhältnisses zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinde und die dahinterstehende Frage nach dem Verhältnis von Gemeinde und Parochie. Hier tauchte der Wunsch auf, den Kirchenkreisen die Vorgabe von Grundstandards für die Kirchengemeinden zu ermöglichen. In welchem Verhältnis stehen die (mögliche) volle Budgetierung von Kirchengemeinden und die Steuerung durch den Kirchenkreis? Wie kann der Mentalitätswandel, der den eingeschlagenen Strukturwandel begleiten muss, unterstützt werden? Wie können die erweiterten Handlungsmöglichkeiten des Kirchenkreises demokratisch legitimiert werden? Die Möglichkeit, die bisherige Selbständigkeit der Kirchengemeinden in Teilbereichen außer Kraft zu setzen, muss zumindest diskutiert werden.

Ein weiterer Fragenkomplex bezog sich auf die Fortentwicklung der Regionen. Können die Regionen juristisch und kommunikativ gestärkt werden? Können die Regionen als Planungsebenen etabliert werden? Sollten die Regionen zu Kirchengemeinden weiterentwickelt werden? Deutlich wurde die Forderung formuliert, dass vom Kirchenkreistag beschlossene Regionalisierungskonzepte auch verbindlich sein müssen.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass Pfarrstellen in strukturschwachen Gebieten nur sehr schwer besetzt werden können. Müssen hier nicht Anreize geschaffen werden, um in strukturschwachen Kirchenkreisen längere Vakanzen zu vermeiden?

Viele Fragen bezogen sich auf die Umsetzung des Gebäudemanagements einschließlich der Notwendigkeiten von Energieeinsparungen. Festzustellen ist, dass der Aufbau des Gebäudemanagements in vielen Kirchenkreisen aus verschiedenen Gründen nicht oder nur schleppend anläuft. Wie kann die Landeskirche diesen Prozess unterstützen und den Kirchenkreisen und Kirchenkreisämtern Hilfestellung geben? Der Kirchenkreis ist für das Gebäudemanagement zuständig, andererseits sind in den meisten Fällen die Kirchengemeinden die Eigentümer der Gebäude. Wie kann der Kirchenkreis anders als nur über das Geld steuern? Welche Instrumente müssen geschaffen werden, damit die strategische Gesamtplanung des Kirchenkreis-Gebäudemanagements zeitnah umgesetzt werden kann? Wie können Kirchenkreiskonzepte und Maßnahmen der Denkmalspflege aufeinander abgestimmt werden? In einzelnen Kirchenkreisen ist absehbar, dass in den ländlichen Gebieten schon mittelfristig durchschnittlich nur noch 300 Gemeindeglieder eine eigene Kirche unterhalten werden. Welcher Spielraum bleibt dann noch z.B. für die Versorgung mit Pastoren? Müssen dann nicht auch Sakralgebäude aufgegeben werden?

Die Belastung der Kirchenkreise durch Energiekosten stellt ein massives Problem dar, das dringend angegangen werden muss.

Bei näherer Betrachtung drängt sich der Eindruck auf, dass die Landeskirche über die verschiedensten Instrumente der Steuerung verfügt, die aber wenig aufeinander abgestimmt werden. Die historische gewachsene Feinsteuerung durch das Landeskirchenamt wird künftig in vielen Bereichen entfallen. Diesen Prozess hat die 23. Landessynode mit der Aktenstückreihe Nr. 98 und ihren folgenden Beschlüssen, insbesondere auch mit den Beschlüssen zur Neuordnung des Finanzausgleichs, bewusst angestoßen. Offen bleibt dabei die Frage, wie künftig Selbständigkeit der Planungsbereiche und die Vorgabe von gesamtkirchlichen Zielen miteinander ins Gleichgewicht gebracht werden können.

VII.

Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Finanzausschuss stellen folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 A) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode auf der Grundlage dieses Berichtes bis zur VII. Tagung im November 2010 den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Patronatsgesetzes vorzulegen. Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Gesetzentwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend), dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss vorab zur Beratung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer VII. Tagung darüber beschließen kann.*
- 3. Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode einen Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 36 der Kirchenverfassung vorzulegen, der es ermöglicht, den Kirchenkreisvorständen über die Veränderung des Umfangs von Pfarrstellen hinaus auch die Zuständigkeit für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen und für die Schaffung pfarramtlicher Verbindungen zu übertragen. Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Gesetzentwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend), dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss vorab zur Beratung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer VII. Tagung darüber beschließen kann.*

4. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, die erforderlichen Änderungen der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) und der Vakanz- und Vertretungsverordnung (VVVO) so rechtzeitig zu beschließen, dass sie noch vor Ende dieses Jahres dem Landessynodalausschuss zur Zustimmung vorgelegt werden können.*
5. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Auswirkungen des Finanzausgleichs fortlaufend zu beobachten und der Landessynode zu ihrer Tagung im Herbst 2013 zu berichten.*
6. *Der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung wird gebeten zu beraten, ob zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Besetzung von Pastorenstellen in strukturschwachen Gebieten notwendig sind. Der Landessynode ist zu berichten.*
7. *Der Umwelt- und Bauausschuss wird gebeten, die in Abschnitt VI dieses Aktenstückes genannten Fragen zum Gebäudemanagement und zur Energieeinsparung zu beraten. Der Landessynode ist zu berichten.*
8. *Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit wird gebeten, die Fragen einer Neujustierung des Verhältnisses zwischen Kirchengemeinde und Kirchenkreis, die Frage nach der Fortentwicklung der Regionen und nach der Entwicklung eines einheitlichen Steuerungsinstrumentariums für die Landeskirche zu beraten. Der Landessynode ist zu berichten.*

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender
Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit

Tödter
Vorsitzender
Finanzausschuss

Anlage 1: Themenkatalog der Fragen

Anlage 2: Zahlenmaterial

Themenliste für die Beratungen von Planungs- und Finanzausschuss zur Fortentwicklung des Finanzausgleichs

I. Themen aus dem Evaluationsbericht und dem Pfarrhaus-Papier des LKA

Zusätzliche Anregungen durch Loccum II sind kursiv gesetzt.

Thema	Stichworte aus der Diskussion
Verbesserung der Prozessqualität	
Mindeststandard für die Prozessqualität	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>besonders wichtig ist die Einbeziehung der Kirchengemeinden: Mitnehmen ist wichtiger als das nachträgliche Erklären der Ergebnisse</i> ➤ <i>Zukunftsbilder erzeugen Bewegung</i> ➤ <i>externe Beratung und Begutachtung einbeziehen; dabei Ressourcen der Landeskirche nutzen (mehr Hilfe für die Prozessgestaltung); Beratung durch das LKA</i> ➤ <i>ggf. Veränderungsprozesse auch extern moderieren</i> ➤ <i>gute Prozessbegleitung erfordert auch entsprechende Ressourcen</i> ➤ <i>Planungsprozesse als Strategieentwicklung (mit Orientierung „von oben“ und Beteiligung „von unten“) begreifen</i> ➤ <i>tragfähige Kommunikations- und Abstimmungsprozesse für die Strategieentwicklung; Organisation im „Gegenstromverfahren“</i>
Rolle der Fachberatungsstellen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>dürfen nicht nur als Lobbyisten auftreten</i> ➤ <i>Rolle klarer definieren</i> ➤ <i>Beteiligung eher fakultativ, nur bei Umstrukturierungen</i>
landeskirchliche Muster für die Formulierung von Konzepten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>evtl. auch Höchstumfang der Konzepte angeben</i>
Qualifizierungsveranstaltung für Mitglieder von Planungs- und Finanzausschüssen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Fortbildung haben oft eher die Hauptamtlichen nötig</i> ➤ <i>allgemein Fortbildungsangebote für Haupt- und Ehrenamtliche, die auf den Strukturwandel im Kirchenkreis vorbereiten</i>

Überarbeitung der Internet-Arbeitshilfen	➤ <i>Verständlichkeit wurde teilweise kritisiert</i>
Fortentwicklung von Rechtsvorschriften	
§ 10 Abs. 2 FAG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verrechnung bei Innovationsfonds u.a. ➤ allgemeine Klausel zum Verzicht auf eine Verrechnung ➤ <i>Klarstellung in der FAVO, dass Veränderungen im Pfarrstellenbestand während eines laufenden Monats erst ab dem Folgemonat berücksichtigt werden</i>
§ 16 Abs. 2 FAG	➤ <i>Eröffnung der Möglichkeit, durch Regelung in der Finanzsatzung abweichende Regelungen zur Belassung von Teilen der Erlöse beim Verkauf von Grundbesitz aus der Pfarrdotations zu schaffen</i>
§ 17 FAG, § 32 PfbVG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abführung der Dienstwohnungsvergütung an den Kirchenkreis, nicht die Landeskirche ➤ <i>unterschiedliche Zuständigkeiten und Finanzströme als Problem</i> ➤ <i>Entscheidung über Nutzung, Anmietung und Verkauf muss beim KK liegen</i> ➤ <i>Belassung der Dienstwohnungsvergütung in den Kirchenkreisen bei gleichzeitiger Reduzierung des Allgemeinen Planungsvolumens führt zu Problemen bei der Unterhaltung von Gebäuden</i>
§ 21 FAG, § 13 FAVO	➤ Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine kirchenkreis-einheitliche Übertragung der Dienstwohnungsverwaltung auf den Kirchenkreis
§ 23 Abs. 1 FAG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geordnete Finanzwirtschaft als Prüfungskriterium der Stellenrahmenpläne ➤ Genehmigungsfiktion bei Änderungen des Stellenrahmenplans
§ 23 Abs. 2 FAG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschaffung des Vorprüfungsverfahrens ➤ <i>neben prozessbezogenen Auflagen sind auch inhaltliche Auflagen möglich</i>
§ 24 Abs. 1 FAG, Art. 36 KVerf	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Errichtung von Pfarrstellen etc. durch die Kirchenkreise ➤ <i>Klarstellung in § 24 Abs. 1 FAG, dass Mitwirkungsrechte nach dem Patronatsgesetz (Anhörung des Patrons bei Aufhebung einer Pfarrstelle nach § 6 PatronatsG) unberührt bleiben</i> ➤ <i>begleitende Änderungen des Patronatsgesetzes erforderlich, die von einer Errichtung und Aufhebung durch die Landeskirche ausgehen</i>

§ 24 Abs. 2 FAG, § 4 Abs. 2 PfstBG	➤ Abschaffung der Dauervakanz; statt dessen Wiederbesetzungssperre im Einvernehmen mit dem LKA
§ 28	➤ Abschaffung der veränderten Verrechnung ➤ <i>Ephorenkonferenz Ostfriesland: keine Verrechnung bei Vakanzen</i>
§ 5 FAVO	➤ Festsetzung der Verrechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 FAG für den gesamten Planungszeitraum
§ 14 Abs. 2 FAVO	➤ vereinfachte Nachweise bei Eigenfinanzierungen
Fortentwicklung der Grundstandards	
Rechtscharakter als finale Rechtssätze erhalten	
keine quantitativen Vorgaben	➤ <i>Ansatz „Inhalte vor Stellen“ weiter ausbauen</i>
Vorgabe zu bedenkender Handlungsfelder	➤ <i>Grundstandards sollen in den Dialog führen</i> ➤ <i>keine „Hausaufgabe“ gegenüber der Landeskirche</i> ➤ <i>eher „Handbuch kirchlicher Arbeit“ mit Verpflichtung zur Abarbeitung der Handlungsfelder</i> ➤ <i>landeskirchliche Steuerung braucht Controlling</i>
Umbenennung in „Orientierungsrahmen“	➤ <i>Name hängt an der Frage der Verbindlichkeit</i> ➤ <i>Bezeichnung ist zu unverbindlich</i> ➤ <i>Standards schaffen auch Vergleichbarkeit</i> ➤ <i>Rechenschaft über die Verwendung von Ressourcen ist notwendig</i> ➤ <i>Umbenennung wird teilweise befürwortet</i> ➤ <i>teilweise dritte Art der Benennung vorgeschlagen</i>
Vorgaben für die formale Gestaltung der Konzepte	➤ <i>Konzepte als Zielvereinbarungen formulieren</i>
neues Handlungsfeld „Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge“	➤ <i>wird befürwortet</i> ➤ <i>Regelungen zu Grenzen für Pfarrbezirke durch den Kirchenkreis ?</i>
Gesamtkonzept für Diakonie, nicht nur Kirchenkreissozialarbeit und	

Beratungsstellen	
Ermöglichung von Konzepten zu kirchenkreisspezifischen Handlungsfeldern	
<i>Kirchenkreise mit prekärer Finanzsituation müssen auf einzelne Handlungsfelder verzichten können (siehe auch unter III.)</i>	
<i>Erfüllung aller Handlungsfelder durch Kooperation mehrerer Kirchenkreise</i>	
<i>Sanktionen, wenn ein Handlungsfeld nicht bedient wird oder ein ungenügender Ausgleich mit einem Nachbar-Kirchenkreis erfolgt ?</i>	
<i>Indikatoren für die Erreichung selbst gesteckter Ziele entwickeln</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>selbstgesteckte Ziele in einem Rückkoppelungsprozess mit der übergeordneten Ebene abstimmen</i> ➤ <i>interne Überprüfung im Kirchenkreis; Rückmeldung an die Landeskirche nur bei Abweichungen</i>
<i>Grundstandards durch Qualitätsmanagement ergänzen</i>	
<i>Klarheit schaffen, ob Grundstandards nur für die Ebene des Kirchenkreises oder auch der Kirchengemeinden gelten</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Verhältnis Kirchenkreis/Kirchengemeinde ist in erster Linie ein Kommunikationsprozess</i> ➤ <i>grundsätzlich enthalten die Grundstandards Vorgaben für die Arbeit im Kirchenkreis insgesamt, nicht nur auf der Ebene des Kirchenkreises; ihre Auswirkungen auf die Handlungsebene der Kirchengemeinden hängen aber vom Gesamtbild der Arbeit im Kirchenkreis ab und können von Kirchenkreis zu Kirchenkreis verschieden sein</i>
<i>Grundstandards für die Kirchengemeinden ermöglichen</i>	
<i>Überprüfung der Konzepte im Rahmen der Kirchenkreisvisitation</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>wird im Rahmen der AG Visitation mit bedacht</i> ➤ <i>Visitation und Evaluation der Kirchenkreis-Konzepte synchronisieren</i>

II. zusätzliche Themen nach Loccum II

Thema	Stichworte Hinweise für die weitere Beratung in den Ausschüssen sind fett gedruckt
Problemkreis Beratungsstellen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Herausnahme aus dem Allgemeinen Planungsvolumen (Vergleich mit Telefonseelsorge) ? ➤ Besondere Strukturanpassungshilfe nach Modell des Diakonie-Ausschusses ? ➤ Einbeziehung dieser Anpassungshilfe in den allgemeinen Strukturanpassungsfonds ? ➤ volle Einbeziehung in das Allgemeine Planungsvolumen ? ➤ Was geschieht in Kirchenkreisen, die keine Beratungseinrichtungen haben ? ➤ Bedeutung der Kooperation von Kirchenkreisen in diesem Bereich: Initiierung von Gesprächen durch die Landeskirche, Information über Gestaltungsmöglichkeiten ➤ Beteiligungspflicht pro Nutzung durch Personen aus anderen Kirchenkreisen als Konkretisierung der Kooperationspflicht ? ➤ Problemkreis Beratung von Menschen im ländlichen Raum
Unterstützung von Kirchenkreisen mit besonders hohen Reduzierungen außerhalb des FAG	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ungleiches ungleich behandeln ➤ Strukturwandel als Aufgabe bewusst annehmen ➤ als „Krisenfonds“ konzipieren ➤ Abweichungen bei den Grundstandards zulassen ➤ hier auch besondere Aufgaben berücksichtigen (Inseln, Tourismus) ➤ Förderung mittelfristig konzipieren (8 – 10 Jahre) ➤ Ziel der Förderung ist Gestaltung der Strukturanpassung; daher: Strukturanpassungsfonds ➤ Festlegung entsprechender Vergabe- und Kontrollkriterien ➤ den Gedanken des Solidarbeitrags unter den Kirchenkreisen dabei im Blick behalten

III. Themen, die nach November 2010 beraten werden können

Beratung kann vom Plenum durch entsprechende Arbeitsaufträge an die zuständigen Ausschüsse angestoßen werden.

Thema	Stichworte Hinweise für die weitere Beratung in den Ausschüssen sind fett gedruckt
Kirchenkreis/Kirchengemeinde	
allgemein: Neu-Justierung des Spannungsfelds Kirchenkreis-Kirchengemeinde	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verhältnis von voller Budgetierung und Steuerung durch den Kirchenkreis ➤ Grundstandards für die Kirchengemeinden ermöglichen ➤ den Mentalitätswandel unterstützen ➤ erweiterte Handlungsmöglichkeiten des Kirchenkreises demokratisch legitimieren (KKT) ➤ Möglichkeit, die Autonomie der Gemeinden in Teilbereichen außer Kraft zu setzen, muss zumindest diskutiert werden ➤ Zusammenlegung von Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis ?
Fortentwicklung der Regionen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Region juristisch und kommunikativ stärken ➤ Regionalisierung fördert den Planungsprozess ➤ Regionen als Planungsebenen etablieren ➤ Regionen zu Kirchengemeinden entwickeln ➤ vom KKT beschlossene Regionalisierungskonzepte müssen verbindlich sein
Kongruenz von Kirchengemeinde und Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es gibt auch andere Formen von Gemeinde als die Parochie !
Stellenplanung	
Versetzung von Pastoren vereinfachen	
Eigenverantwortung der Gemeinden bei anderen Stellen einschränken ?	
finanzielle Anreize, um bei den Pfarrstellen in strukturschwachen Kirchenkreisen längere Vakanzen zu	

vermeiden	
Gebäudemanagement	
Prioritäten zwischen Personal- und Bauausgaben klären	
Instrumente zur Durchsetzung des Gebäudemanagements verbessern	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie kann der Kirchenkreis anders als nur über das Geld steuern ? ➤ Jedenfalls hat der Kirchenkreis die Pflicht, die Kirchengemeinden bei der Umsetzung des Gebäudemanagements zu beraten.
Verfügung des Kirchenkreises über die Immobilien der Kirchengemeinden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ andere Position: Eigenverantwortung der Kirchengemeinden für die Gebäude stärken. ➤ Problem: KK ist für Gebäudemanagement zuständig, KG sind Eigentümer der Gebäude
Harmonisierung von Kirchenkreis-Planungen und Denkmalpflege	
Veränderung der denkmalpflegerischen Standards	
AO-Maßnahmen bei Sakralgebäuden mit dem Gebäudemanagement der Kirchenkreise abstimmen	
Aufgabe von Sakralgebäuden muss möglich sein	

Vorbemerkungen zur Modellrechnung

A. Gegenstand der Modellrechnung

Die Berechnung geht – vorbehaltlich der synodalen Beschlussfassung – von einem **vierjährigen Planungszeitraum (2013 – 2016)** aus.

Sie berücksichtigt die in der Aktenstückreihe Nr. 105 der 23. Landessynode enthaltenen Vorgaben für den Zeitraum 2013 ff.: So wird insbesondere – entsprechend der Vorgabe im Aktenstück Nr. 98 der 23. Landessynode – für die Jahre 2013 ff. von einer **jährlichen Kürzungsvorgabe i.H.v. 1,50 %** (6,00 % insgesamt) ausgegangen. Auch beinhaltet die Berechnung für die Jahre 2013 ff. **keine Allgemeine Übergangshilfe** (Allgem. Übergangshilfe bzw. Solidarbeitrag gem. § 29 FAG) mehr; diese Regelung ist lediglich auf den laufenden Planungszeitraum (2009 – 2012) befristet.

Entsprechend den Beschlüssen der 23. Landessynode sind die **Mittel für Beratungsstellen** (Ehe-/Lebensberatung und Suchtberatung) im Allgemeinen Planungsvolumen einbezogen. Diese Mittel wurden bis Ende 2008 per landeskirchlicher Einzelzuweisung und dann im Planungszeitraum 2009 bis 2012 nach § 30 FAG übergangsweise als „Besondere Übergangshilfe“ (auf Basis der bisherigen Einzelzuweisung) mit der Gesamtzuweisung zugewiesen. Näheres: siehe unten.

Dagegen werden die Mittel für **Dienstwohnungsvergütungen** zumindest im kommenden Planungszeitraum noch nicht im Rahmen des Finanzausgleichsrechts berücksichtigt: Die Überlegung, die bisher an die Landeskirche abzuführenden Dienstwohnungsvergütungen - bei entsprechender Reduzierung des Allgemeinen Planungsvolumens - in den Kirchenkreisen zu belassen, soll aus den im Aktenstück Nr. 52 A dargelegten Gründen noch nicht realisiert werden.

B. Allgemeines Planungsvolumen

Das Allgemeine Planungsvolumen wurde zunächst noch **(vorläufig!) auf der Basis des Allgemeinen Planungsvolumens** (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG) des Jahres 2012 i.H.v. **189.000.000,- Euro** berechnet. Dieser Betrag wurde um die Mittel für die Beratungsstellen (voraussichtlicher Betrag der bisherigen Besonderen Übergangshilfe im Haushaltsjahr 2012) i.H.v. **3.047.446,- Euro** erhöht.

Die sich ergebende Summe i.H.v. 192.047.446,- Euro wird – wie oben dargelegt – jährlich um 1,50 % (Kürzungsvorgabe nach Aktenstück Nr. 98) gekürzt. Es ergeben sich demnach rein rechnerisch folgende Allgemeine Planungsvolumina:

- 2013 189.166.734,- Euro,
- 2014 186.286.023,- Euro,

- 2015 183.405.311,- Euro,
- 2016 180.524.599,- Euro.

Da sowohl die vorgenannten Allgemeinen Planungsvolumina als auch die dem gegenüberstehenden Ausgaben sich auf den Vergütungsstand 31.12.2008 beziehen, erscheint es – auf Grund gleich bleibender Relation und prozentualer Einsparvorgaben – vertretbar, vorläufig für die Berechnung die „alten“ Planwerte zu verwenden.

Das im November 2010 für jedes Haushaltsjahr des kommenden Planungszeitraums von der Landessynode zu beschließende tatsächliche Allgemeine Planungsvolumen wird - trotz der o.g. Kürzungsvorgaben - voraussichtlich höher sein. Gegenwärtig ist geplant, wegen der Personalkostensteigerungen der vorangegangenen Haushaltsjahre (Einführung des TV-L usw.) der Berechnung das **Allgemeine Zuweisungsvolumen** (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 FAG) zugrunde zu legen, das die Landessynode im Rahmen der Beschlüsse zum landeskirchlichen Haushalt für das Jahr 2012 festlegt. Zusätzlich müssen noch die Kostensteigerungen bei der Pfarrbesoldung und -versorgung berücksichtigt werden, die seit 01. 01. 2009 eingetreten sind, aber bis zum Ende des laufenden Planungszeitraums unmittelbar aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert werden. Im Gegenzug wird sich ab 01.01.2013 aber auch der Verrechnungsbetrag für Pfarrstellen nach § 10 Abs. 2 FAG erhöhen. Der neue Verrechnungsbetrag wird bis Ende 2010 gemäß § 5 FAVO durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss festgesetzt.

C. Ausgangsdaten

Die Zuweisungsplanwerte, also der geplante Anteil des Allgemeinen Planungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf einen Kirchenkreis entfallen soll, werden nach § 8 Abs. 1 FAG i.V.m. § 4 FAVO berechnet. Sie werden die Anzahl a.) der Kirchenglieder, b.) der Gemeinden am Stichtag „30.06.2011“ berücksichtigen. Außerdem werden über den Regionalfaktor die nach § 1 Abs. 3 FAVO ermittelten, an diesem Stichtag verfügbaren Zahlen der Einwohner in Mittel- und Oberzentren berücksichtigt.

In die Berechnungen sind vorläufig folgende Daten eingeflossen:

- a.) die **fiktiven Kirchenglieder per 31.12.2011**,
- b.) die **fortgeschriebenen Gemeinden/Kirchenkreise** - allerdings noch mit den Kirchengliederzahlen vom 30.06.2007 - sowie
- c.) die Einwohner der am 01.12.2006 (Stichtag gemäß § 1 Abs. 3 FAVO) bestehenden Mittel- und Oberzentren mit den **Einwohnerzahlen per 30.09.2009**.

Die Kirchenglieder zu a.) ergeben sich aus einer Prognose, die im Landeskirchenamt im Februar 2010 erstellt worden ist und die die prozentualen Veränderungen der Kirchenglieder je Kirchenkreis der letzten vier Jahre (seit 2005) berücksichtigt.

Die (Kirchen- und Kapellen-) Gemeinden zu b.) berücksichtigen die Veränderungen, die nach dem 30.06.2007 – insbesondere auf Grund der Bonifizierungsaktion der Landeskirche für den Zusammenschluss besonders kleiner Kirchengemeinden – eingetreten sind. Auf Grund des aufzuwendenden Verwaltungsaufwands und der Tatsache, dass nach § 4 Abs. 3 FAVO „Veränderungen des Bestandes der Kirchen- und Kapellengemeinden nach dem 30. Juni 2007 in folgenden Planungszeiträumen nur berücksichtigt werden, soweit die betroffenen Kirchenkreise dadurch begünstigt werden“, wurden die Gemeinden noch mit den entsprechenden Kirchengliederzahlen von 2007 berücksichtigt.

Folgende Veränderungen bei den Planungsbereichen wurden berücksichtigt:

1. Fusion der Kirchenkreise Alfeld, Hildesheimer Land und Hildesheim-Sarstedt zu einem gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich,
2. Zusammenlegung der Kirchenkreise im Harz (Clausthal-Zellerfeld, Herzberg und Osterode),
3. Zusammenlegung der Kirchenkreise Cuxhaven und Land Hadeln,
4. Aufteilung des Kirchenkreises Emden auf die Kirchenkreise Leer und Norden (hier wurden zur Vergleichbarkeit fiktiv für Leer und Norden die Zuweisungsplanwerte für 2012 errechnet und berücksichtigt),
5. Zusammenlegung der Kirchenkreise Wesermünde-Nord und –Süd,
6. Zusammenlegung der Kirchenkreise Wittingen und Wolfsburg,
7. Zuordnung der Kirchengemeinde Firrel (bisher: Kirchenkreis Leer) zum Kirchenkreis Rhaderfehn (im Zuge der Neuordnung der beiden Kirchenkreise),
8. Im Zuge der Neuordnung der Kirchenkreise im Osnabrücker Land:
Zusammenlegung der Kirchenkreise Georgsmarienhütte und Melle, dabei
 - a.) Umgliederung der Gemeinden des Altkreises Wittlage von Melle nach Bramsche und
 - b.) Umgliederung der Gemeinden Belm, Gretesch-Lüstringen und Vehrte von Georgsmarienhütte nach Osnabrück (auch hier wurde zwecks Vergleichbarkeit für die betroffenen Kirchenkreise fiktiv der entsprechende Zuweisungsplanwert für das Jahr 2012 errechnet und in der Modellrechnung berücksichtigt.).

Zum Regionalfaktor unter c.): Die Zahl der Einwohner in den am 01.12.2006 nach den Regelungen des Landesraumordnungsprogramms des Landes Niedersachsen bestehenden Mittel- und Oberzentren wurde Anfang März beim Nds. Landesamt für Statistik (aktuell verfügbarer Stichtag: 30.06.2009) abgerufen.

D. Beratungsstellen

Es handelt sich hierbei ausschließlich um die Finanzierung der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention, die ab 2013 vollständig in das Allgemeine Planungsvolumen integriert sind. Der Betrag, der für diesen Bereich in das Allgemeine Planungsvolumen ab 2013 einfließt, beträgt 3.047.446,- Euro (vgl. Anlage zur Mitteilung K 7/2008 vom 01.07.2008). Er errechnet sich aus der Summe der im **Jahr 2006** an die Kirchenkreise gezahlten Einzelzuweisungen (für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wurden keine Tarifsteigerungen berücksichtigt). Das Gesamtvolumen dieser Einzelzuweisungen i.H.v. 3.047.446,- Euro wurde um die Kürzungsvorgaben der Jahre 2009 bis 2012 i.H.v. 2,7%, 4 %, 6 % und 8 % reduziert. Es handelt sich deshalb auch um ein **vorläufiges** Volumen. Auf die Ausführungen des Abschnittes B. wird verwiesen; danach wird sich voraussichtlich das für die Beratungsstellen zu berücksichtigende Finanzvolumen (als Teil des Allgemeinen Planungsvolumens) insbes. auf Grund der Personalkostensteigerungen der vorangegangenen Haushaltsjahre noch erhöhen.

E. Strukturanpassungsfonds

Gemäß Beschlussfassung der 23. Landessynode, an der im Aktenstück Nr. 52 A festgehalten wird, ist die Allgemeine Übergangshilfe nach § 29 FAG auf den laufenden Planungszeitraum befristet. Es ist aber – nicht zuletzt auch während der Tagung in der Ev. Akademie Loccum im Januar 2010 – deutlich geworden, dass einige Kirchenkreise auf Grund ihrer Struktur finanziell so belastet sind, dass sie finanzielle Hilfe benötigen, um mittel- bzw. längerfristig einen Strukturwandel zu erreichen. Deshalb sieht das Aktenstück Nr. 52 A befristet einen Struktur-anpassungsfonds vor, der außerhalb des Allgemeinen Planungsvolumens aus Ik. Haushaltsmitteln finanziert werden soll. Hierfür sollen im Ik. Haushalt in jeden Haushaltsjahr des kommenden Planungszeitraums bis zu 2 Mio. Euro veranschlagt werden.

Die Mittel aus diesem Fonds sollen den Kirchenkreisen, die bestimmte noch genau zu definierende Kriterien erfüllen, auf Antrag bewilligt werden. Nach den gegenwärtigen Planungsdaten wären diejenigen Kirchenkreise antragsberechtigt, die in den Haushaltsjahren 2013 ff. jeweils mehr als das Eineinhalbfache der durchschnittlichen Einsparvorgabe erbringen müssten. Insbesondere um den

Strukturwandel voranzutreiben und entsprechende Anreize zu schaffen, soll degressiv gefördert werden. Ausgehend von den gegenwärtigen Planungsdaten, wurde die maximale Höhe der von den Kirchenkreisen zu beantragenden Förderung wie folgt errechnet: Differenz zwischen der individuellen Einsparvorgabe des Kirchenkreises zu dem **Eineinhalbfachen der durchschnittlichen Ik. Einsparvorgabe** (2,25 % in 2013, 4,50 % in 2014, 6,75 % in 2015 und 9 % in 2016), **maximal aber 80, 65 bzw. 50 % des Betrages des Jahres 2013** für die Jahre 2014 bis 2016.

Der Strukturanpassungsfonds würde nach dieser Berechnung und dem jetzigen Planungsstand ein vorläufiges **Volumen i.H.v. 5,3 Mio. Euro** umfassen (Vergütungsstand 2009).

Zusammenstellung der in der Modellrechnung für den kommenden Planungszeitraum (2013 - 2016) berücksichtigten Ausgang

	KGlieder 31.12.2011	Gemeinden im Oktober 2009		Einwohner in Oberzentren 30.09.2009	Name der Mittelzentren	Einwohner in Mittelzentren 30.09.2009
		insges.	zu berücks.			
			34,00		Alfeld	
1	Aurich	73.491	33,00	29,00	Aurich	40.516
2	Bleckede	25.978	16,00	14,00		
3	Bramsche	60.543	26,00	25,00	Bramsche, Quakenbrück	43.939
4	Bremerhaven	46.398	15,00	14,50	114.888	Einwohner Bremerhaven vorl. Werte per 30.09.2008
5	Bremervörde	55.390	19,00	19,00	Bremervörde, Zeven	32.213
6	Burgdorf	55.737	20,00	19,00	Burgdorf, Lehrte	73.389
7	Burgwedel-L.	54.115	19,00	18,50	Burgwedel, Langenhagen	72.149
8	Buxtehude	46.472	12,00	11,50	Buxtehude	39.527
9	Celle	82.880	31,00	30,00	Celle	70.580
	<i>Clausthal s. Harz</i>	0	9,00			
	<i>Cuxhaven s. Land Hadeln</i>	0	10,00			
	<i>Emden (Leer/Norden)</i>	0	16,00		Emden	0
10	Emsland-Benth.	66.659	28,00	27,50	Lingen, Meppen, Nordhorn, Papenburg	174.803
11	Gmhütte s. Melle	0	18,00		Gmhütte	0
12	Gifhorn	62.459	29,00	23,00	Gifhorn	41.798
13	Göttingen	81.772	67,00	42,00	121.056	
14	Gr.Diepholz	51.480	23,00	20,50	Diepholz, Sulingen	29.564
15	Gr.Schaumb.	49.303	23,00	21,50	Bad Nenndorf, Rinteln	37.627
16	Hameln-P.	62.879	37,00	28,50	Bad Pyrmont, Hameln	78.865
17	Hannover	203.184	65,00	72,50	519.212	Garbsen
18	Harlingerland	41.109	30,00	20,50	Wittmund	21.004
19	Harz Herzberg	62.948	53,00	38,00	Clausthal, Duderstadt, Osterode	60.319
20	Hildesheim-S.	146.170	136,00	92,50	102.796	Sarstedt, Alfeld
21	Hildesh. Land s. Hildesheim	0			Alfeld (s.o.)	38.978
22	Hittfeld	66.349	18,00	17,50	Buchholz, Seevetal	80.186
23	Holzminden-B.	39.467	35,00	24,50	Holzminden	20.310
24	Laatzen-Spr.	45.479	29,00	21,00	Laatzen, Springe	69.596
25	Land H./Cuxhaven	60.290	32,00	25,00	Cuxhaven, Hemmoor	59.821
26	Leer (ant. Emden)	59.830	18,00	25,50	Emden, Leer	85.606
27	Leine-Solling	64.501	57,00	40,00	Einbeck, Northeim, Uslar	71.735
28	Lüchow-Da.	30.295	45,00	17,00	Lüchow	9.531
29	Lueneburg	60.221	17,00	17,00	72.376	
30	Melle/Gmhütte	60.136	23,00	22,50	Melle, Gmhütte	78.740
31	Muenden	23.866	22,00	16,00	Hann. Münden	24.519
32	Neustadt-W.	45.097	31,00	26,00	Neustadt, Wunstorf	86.580
33	Nienburg	40.597	26,00	20,50	Nienburg	32.276
34	Norden (ant. Emden)	46.681	14,00	17,50	Norden	25.114
35	Osnabrück	56.595	18,00	21,00	162.835	
36	Osterholz	59.161	17,00	16,50	Osterholz-Sch.	30.415
	<i>Osterode s. Harz</i>	0	22,00			
37	Peine	52.702	48,00	32,50	Peine	48.953
38	Rhauderfehn	40.076	19,00	17,00		
39	Ronnenberg	43.112	28,00	18,00	Barsinghausen	33.820
40	Rotenburg	62.179	17,00	16,00	Rotenburg	21.924
41	Soltau	44.820	14,00	13,50	Munster, Soltau	38.275
42	Stade	59.884	22,00	20,00	Stade	46.046
43	Stolzenau	28.505	16,00	14,50		
44	Syke -Hoya	80.467	29,00	26,50	Syke	24.444
45	Uelzen	59.898	37,00	28,00	Uelzen	34.397
46	Verden	71.355	23,00	21,50	Achim, Verden	56.894
47	Walsrode	41.687	14,00	12,50	Walsrode	24.070
	<i>Wem-Nord s. Weserm.</i>	0	18,00			
48	Wem-Süd	57.561	32,00	26,00		
49	Winsen	44.433	16,00	14,50	Winsen	33.967
	<i>Wittingen s. Wolfsburg</i>	0	11,00		Wittingen	
50	Wolfsburg	63.838	32,00	29,50	120.690	Wittingen
	SUMME LK	2.838.050	1447,00	1184,50	1.213.853	1.966.415

hier: 2013

Die nachfolgende Berechnung beruht auf § 8 Abs. 1 FAG i.V.m. § 4 FAVO. Sie berücksichtigt: a.) die auf den 31.12.2011 hochgerechnete Anzahl von Kirchengliedern, b.) die fortgeschriebenen Gemeinden/Kirchenkreise -allerdings mit den Kirchengliederzahlen vom 30.06.2007 - sowie die am 01.12.2006 (Stichtag nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 FAVO) bestehenden Mittel- und Oberzentren mit den Einwohnerzahlen per 30.09.2009 sowie die Mittel der bish. Besondere Übergangshilfe für Beratungsstellen) mit einem **Volumen von 3.047.446,- €**.

Als Allgemeines Planungsvolumen wurde das **Allgem. Planungsvolumen des Jahres 2012 ab. 1,50 %** (Kürzungsvorgabe nach ASt. 98) verwandt. Das tatsächliche Allgem. Planungsvolumen wird - trotz der Kürzungsvorgabe für den kommenden Planungszeitraum - insbes. auf Grund der Personalkostensteigerungen der vorangegangenen Haushaltsjahre höher sein (Angabe ohne Gewähr).

Allg. Planungsvolumen: 189.166.734											max. Leistung aus dem Strukturpassungs-Fonds
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8a	Sp. 8b	Veränd. Sp. 8 / 7		
	KGlieder	70,00%	20,00%	6,00%	4,00%	Zuw.planwert	Zuw.planwert 2012	Veränderung zu Sp. 7		2,25%	
	31.12.2011	f. KGlieder	Gemeinden	Mittel-	Oberzentr.	2013	(mit Allg. und Bes. Übergangshilfe)	in %	in Euro	(eineinhalb-fache Kürzungsvorgabe)	
	Aifeld- (Hild. Land)	0	0	0	0	0	1.990.488				
1	Aurich	73.491	3.428.917	926.270	233.855	4.589.042	4.561.327	0,61	27.716		
2	Bleckede	25.978	1.212.072	447.165	0	1.659.237	1.669.360	-0,61	-10.123		
3	Bramsche	60.543	2.824.802	798.509	253.613	3.876.924	3.856.985	0,52	19.939		
4	Bremerhaven	46.398	2.164.821	463.135	0	716.165	3.344.122	3.691.730	-9,42	-347.609	264.545
5	Bremervörde	55.390	2.584.367	606.867	185.931	3.377.164	3.315.939	1,85	61.225		
6	Burgdorf	55.737	2.600.557	606.867	423.596	3.631.020	3.406.366	6,60	224.654		
7	Burgwedel-L.	54.115	2.524.878	590.897	416.439	3.532.213	3.339.604	5,77	192.609		
8	Buxtehude	46.472	2.168.274	367.314	228.147	2.763.735	2.718.520	1,66	45.215		
9	Celle	82.880	3.866.985	958.211	407.383	0	5.232.578	5.293.934	-1,16	-61.355	
	Glausthal s. Harz	0	0	0	0	0	1.142.284				
	Cuxhaven s. Land Hadd	0	0	0	0	0	1.878.940				
	Emden (Leer/Norden)	0	0	0	0	0	2.303.813				
10	Emsland-Benth.	66.659	3.110.152	878.360	1.008.950	4.997.461	4.934.306	1,28	63.156		
11	Gmhütte s. Melle	0	0	0	0	0	2.883.598				
12	Gifhorn	62.459	2.914.190	734.628	241.255	3.890.073	3.890.590	-0,01	-517		
13	Göttingen	81.772	3.815.289	1.341.495	0	754.614	5.911.397	6.175.312	-4,27	-263.915	124.970
14	Gr.Diepholz	51.480	2.401.935	654.777	170.641	3.227.354	3.263.038	-1,09	-35.685		
15	Gr.Schaumb.	49.303	2.300.362	686.718	217.180	3.204.259	3.182.423	0,69	21.837		
16	Hamelns-P.	62.879	2.933.786	910.300	455.203	4.299.289	4.400.241	-2,29	-100.952	1.947	
17	Hannover	203.184	9.480.086	2.315.676	357.911	3.236.558	15.390.231	16.168.510	-4,81	-778.280	414.488
18	Harlingerland	41.109	1.918.049	654.777	121.234	2.694.060	2.716.448	-0,82	-22.388		
19	Harz Herzberg	62.948	2.937.005	1.213.733	348.157	4.498.895	4.823.244	-6,72	-324.349	215.826	
20	Hildesheim	146.170	6.819.947	2.954.483	224.978	640.789	10.640.197	10.930.615	-2,66	-290.419	44.480
21	Hildesh. Land s. Hild	0	0	0	0	0	6.087.192				
22	Hittfeld	66.349	3.095.688	558.956	462.828	4.117.472	4.109.771	0,19	7.700		
23	Holzminen-B.	39.467	1.841.437	782.539	117.228	2.741.204	2.936.108	-6,64	-194.904	128.842	
24	Laatzen-Spr.	45.479	2.121.943	670.747	401.703	3.194.393	2.991.916	6,77	202.477		
25	Land H./Cuxhaven	60.290	2.812.989	798.509	345.282	3.956.780	3.984.637	-0,70	-27.856		
26	Leer (ant. Emden)	59.830	2.791.526	814.479	494.112	4.100.116	4.153.763	-1,29	-53.647		
27	Leine-Solling	64.501	3.009.464	1.277.614	414.049	4.701.128	4.719.316	-0,39	-18.188		
28	Lüchow-Da.	30.295	1.413.493	542.986	55.012	2.011.491	2.645.378	-23,96	-633.887	574.366	
29	Lueneburg	60.221	2.809.770	542.986	0	451.163	3.803.918	3.870.750	-1,73	-66.831	
30	Melle/Gmhütte	60.136	2.805.824	718.658	454.482	3.978.963	3.991.921	-0,32	-12.958		
31	Muenden	23.866	1.113.531	511.046	141.522	1.766.099	1.785.984	-1,11	-19.885		
32	Neustadt-W.	45.097	2.104.120	830.449	499.733	3.434.302	3.147.723	9,10	286.579		
33	Nienburg	40.597	1.894.160	654.777	186.295	2.735.232	2.670.616	2,42	64.616		
34	Norden (ant. Emden)	46.681	2.178.026	558.956	144.956	2.881.938	2.998.107	-3,87	-116.169	48.711	
35	Osnabrück	56.595	2.640.607	670.747	0	1.015.048	4.326.402	4.434.280	-2,43	-107.878	8.107
36	Osterholz	59.161	2.760.313	527.016	175.553	3.462.882	3.496.298	-0,96	-33.416		
	Osterode s. Harz	0	0	0	0	0	1.612.511				
37	Peine	52.702	2.458.951	1.038.061	282.553	3.779.566	3.756.658	0,61	22.907		
38	Rhauderfehn	40.076	1.869.852	542.986	0	2.412.838	2.352.230	2,58	60.608		
39	Ronnenberg	43.112	2.011.504	574.926	195.207	2.781.637	2.890.623	-3,77	-108.986	43.947	
40	Rotenburg	62.179	2.901.125	511.046	126.544	3.538.715	3.596.026	-1,59	-57.312		
41	Sothau	44.820	2.091.195	431.195	220.921	2.743.311	2.988.803	-8,21	-245.492	178.244	
42	Stade	59.884	2.794.046	638.807	265.774	3.698.627	3.710.317	-0,32	-11.690		
43	Stolzenau	28.505	1.329.976	463.135	0	1.793.111	1.782.023	0,62	11.088		
44	Syke -Hoya	80.467	3.754.400	846.419	141.089	4.741.909	4.743.313	-0,03	-1.404		
45	Uelzen	59.898	2.794.699	894.330	198.537	3.887.566	3.988.079	-2,52	-100.513	10.781	
46	Verden	71.355	3.329.256	686.718	328.388	4.344.361	4.356.746	-0,28	-12.384		
47	Walsrode	41.687	1.945.017	399.254	138.930	2.483.202	2.515.354	-1,28	-32.153		
	Wem-Nord s. Weserm	0	0	0	0	0	1.849.496				
48	Wem-Süd	57.561	2.685.660	830.449	0	3.516.110	3.534.486	-0,52	-18.376		
49	Winsen	44.433	2.073.139	463.135	196.055	2.732.329	2.649.356	3,13	82.973		
	Wittingen- s. Wolfsburg	0	0	0	0	0	1.442.919				
50	Wolfsburg	63.838	2.978.530	942.240	68.778	752.333	4.741.882	4.908.380	-3,39	-166.498	56.060
	SUMME LK	2.838.050	132.416.714	37.833.347	11.350.004	7.566.669	189.166.734	192.047.455		2.115.313	
	Minimum LK	0	0	0	0	0	1.142.284	-23,96	-778.280		

Maximum Lk	203.184	9.480.086	2.954.483	1.008.950	3.236.558	15.390.231	16.168.510	9,10	286.578,91	
------------	---------	-----------	-----------	-----------	-----------	------------	------------	------	------------	--

Modellrechnung: Zuweisungsplanwerte im Planungszeitraum 2013 - 2016

hier: 2014

Die nachfolgende Berechnung beruht auf § 8 Abs. 1 FAG i.V.m. § 4 FAVO. Sie berücksichtigt: a.) die auf den 31.12.2011 hochgerechnete Anzahl von Kirchengliedern, b.) die fortgeschriebenen Gemeinden/Kirchenkreise -allerdings mit den Kirchengliederzahlen vom 30.06.2007 - sowie die am 01.12.2006 (Stichtag nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 FAVO) bestehenden Mittel- und Oberzentren mit den Einwohnerzahlen per 30.09.2009 sowie die Mittel der bish. Besondere Übergangshilfe für Beratungsstellen) mit einem **Volumen von 3.047.446,- €**.

Als Allgemeines Planungsvolumen wurde das **Allgem. Planungsvolumen des Jahres 2012 abz. 3,00 %** (Kürzungsvorgabe nach ASt. 98) verwandt. Das tatsächliche Allgem. Planungsvolumen wird - trotz der Kürzungsvorgabe für den kommenden Planungszeitraum - insbes. auf Grund der Personalkostensteigerungen der vorangegangenen Haushaltsjahre höher sein (Angabe ohne Gewähr).

Allg. Planungsvolumen: 186.286.023											max. Leistung aus dem Strukturpassungs-Fonds
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8a	Sp. 8b	Veränd. Sp. 8 / 7		
	KGlieder	70,00%	20,00%	6,00%	4,00%	Zuw.planwert	Zuw.planwert 2012	Veränderung zu Sp. 7			
	31.12.2011	f. KGlieder	Gemeinden	Mittel-	Oberzentr.	2014	(mit Allg. und Bes. Übergangshilfe)	in %	in Euro	4,50%	
										(eineinhalb-fache Kürzungsvorgabe)	
	Aifeld- (Hild. Land)	0	0	0	0	0	1.990.488				
1	Aurich	73.491	3.376.700	912.165	230.294	4.519.158	4.561.327	-0,92	-42.168		
2	Bleckede	25.978	1.193.614	440.355	0	1.633.970	1.669.360	-2,12	-35.390		
3	Bramsche	60.543	2.781.785	786.349	249.751	3.817.884	3.856.985	-1,01	-39.101		
4	Bremerhaven	46.398	2.131.854	456.082	0	705.259	3.293.196	3.691.730	-10,80	-398.534	232.407
5	Bremervörde	55.390	2.545.011	597.625	183.100	3.325.736	3.315.939	0,30	9.796		
6	Burgdorf	55.737	2.560.954	597.625	417.145	3.575.725	3.406.366	4,97	169.359		
7	Burgwedel-L.	54.115	2.486.428	581.898	410.097	3.478.423	3.339.604	4,16	138.819		
8	Buxtehude	46.472	2.135.254	361.720	224.673	2.721.648	2.718.520	0,12	3.128		
9	Celle	82.880	3.808.097	943.619	401.179	0	5.152.894	5.293.934	-2,66	-141.039	
	Glausthal s. Harz	0	0	0	0	0	1.142.284				
	Guxhaven s. Land Hach	0	0	0	0	0	1.878.940				
	Emden (Leer/Norden)	0	0	0	0	0	2.303.813				
10	Emsland-Benth.	66.659	3.062.789	864.984	993.585	4.921.358	4.934.306	-0,26	-12.948		
11	Gmhütte s. Melle	0	0	0	0	0	2.883.598				
12	Gifhorn	62.459	2.869.811	723.441	237.581	3.830.833	3.890.590	-1,54	-59.757		
13	Göttingen	81.772	3.757.188	1.321.066	0	743.123	5.821.376	6.175.312	-5,73	-353.936	76.047
14	Gr.Diepholz	51.480	2.365.358	644.806	168.043	3.178.206	3.263.038	-2,60	-84.832		
15	Gr.Schaumb.	49.303	2.265.331	676.260	213.873	3.155.464	3.182.423	-0,85	-26.959		
16	Hamelns-P.	62.879	2.889.109	896.438	448.271	4.233.817	4.400.241	-3,78	-166.424		
17	Hannover	203.184	9.335.719	2.280.411	352.461	3.187.270	15.155.862	16.168.510	-6,26	-1.012.649	285.066
18	Harlingerland	41.109	1.888.840	644.806	119.387	2.653.033	2.716.448	-2,33	-63.414		
19	Harz Herzberg	62.948	2.892.279	1.195.250	342.855	4.430.384	4.823.244	-8,15	-392.860	175.814	
20	Hildesheim	146.170	6.716.090	2.909.490	221.552	631.031	10.478.163	10.930.615	-4,14	-452.452	
21	Hildesh. Land s. Hild	0	0	0	0	0	6.087.192				
22	Hittfeld	66.349	3.048.545	550.444	455.780	4.054.769	4.109.771	-1,34	-55.002		
23	Holzminen-B.	39.467	1.813.395	770.622	115.443	2.699.459	2.936.108	-8,06	-236.648	104.523	
24	Laatzen-Spr.	45.479	2.089.629	660.533	395.586	3.145.748	2.991.916	5,14	153.832		
25	Land H./Cuxhaven	60.290	2.770.152	786.349	340.024	3.896.525	3.984.637	-2,21	-88.112		
26	Leer (ant. Emden)	59.830	2.749.015	802.076	486.587	4.037.678	4.153.763	-2,79	-116.085		
27	Leine-Solling	64.501	2.963.635	1.258.158	407.744	4.629.537	4.719.316	-1,90	-89.779		
28	Lüchow-Da.	30.295	1.391.968	534.717	54.174	1.980.860	2.645.378	-25,12	-664.518	545.476	
29	Lueneburg	60.221	2.766.981	534.717	0	444.292	3.745.991	3.870.750	-3,22	-124.759	
30	Melle/Gmhütte	60.136	2.763.096	707.714	447.561	3.918.370	3.991.921	-1,84	-73.551		
31	Muenden	23.866	1.096.574	503.263	139.367	1.739.204	1.785.984	-2,62	-46.780		
32	Neustadt-W.	45.097	2.072.077	817.803	492.123	3.382.003	3.147.723	7,44	234.280		
33	Nienburg	40.597	1.865.315	644.806	183.458	2.693.579	2.670.616	0,86	22.963		
34	Norden (ant. Emden)	46.681	2.144.858	550.444	142.749	2.838.051	2.998.107	-5,34	-160.056	25.141	
35	Osnabrück	56.595	2.600.394	660.533	0	999.590	4.260.517	4.434.280	-3,92	-173.763	
36	Osterholz	59.161	2.718.277	518.990	172.880	3.410.147	3.496.298	-2,46	-86.150		
	Osterode s. Harz	0	0	0	0	0	1.612.511				
37	Peine	52.702	2.421.505	1.022.253	278.250	3.722.009	3.756.658	-0,92	-34.650		
38	Rhauderfehn	40.076	1.841.377	534.717	0	2.376.094	2.352.230	1,01	23.864		
39	Ronnenberg	43.112	1.980.872	566.171	192.234	2.739.277	2.890.623	-5,24	-151.346	21.268	
40	Rotenburg	62.179	2.856.946	503.263	124.617	3.484.826	3.596.026	-3,09	-111.201		
41	Sothau	44.820	2.059.350	424.628	217.556	2.701.534	2.988.803	-9,61	-287.268	152.772	
42	Stade	59.884	2.751.497	629.079	261.727	3.642.303	3.710.317	-1,83	-68.014		
43	Stolzenau	28.505	1.309.723	456.082	0	1.765.805	1.782.023	-0,91	-16.218		
44	Syke -Hoya	80.467	3.697.227	833.530	138.940	4.669.697	4.743.313	-1,55	-73.616		
45	Uelzen	59.898	2.752.140	880.711	195.514	3.828.365	3.988.079	-4,00	-159.715		
46	Verden	71.355	3.278.557	676.260	323.387	4.278.204	4.356.746	-1,80	-78.542		
47	Walsrode	41.687	1.915.397	393.174	136.815	2.445.386	2.515.354	-2,78	-69.968		
	Wem-Nord s. Weserm	0	0	0	0	0	1.849.496				
48	Wem-Süd	57.561	2.644.762	817.803	0	3.462.565	3.534.486	-2,03	-71.921		
49	Winsen	44.433	2.041.568	456.082	193.069	2.690.720	2.649.356	1,56	41.364		
	Wittingen- s. Wolfsburg	0	0	0	0	0	1.442.919				
50	Wolfsburg	63.838	2.933.172	927.892	67.731	740.876	4.669.670	4.908.380	-4,86	-238.710	17.832
	SUMME LK	2.838.050	130.400.216	37.257.205	11.177.161	7.451.441	186.286.023	192.047.455		1.636.347	
	Minimum LK	0	0	0	0	0	1.142.284	-25,12	-1.012.649		

Maximum Lk	203.184	9.335.719	2.909.490	993.585	3.187.270	15.155.862	16.168.510	7,44	234.279,89	
------------	---------	-----------	-----------	---------	-----------	------------	------------	------	------------	--

Modellrechnung: Zuweisungsplanwerte im Planungszeitraum 2013 - 2016

hier: 2015

Die nachfolgende Berechnung beruht auf § 8 Abs. 1 FAG i.V.m. § 4 FAVO. Sie berücksichtigt: a.) die auf den 31.12.2011 hochgerechnete Anzahl von Kirchengliedern, b.) die fortgeschriebenen Gemeinden/Kirchenkreise -allerdings mit den Kirchengliederzahlen vom 30.06.2007 - sowie die am 01.12.2006 (Stichtag nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 FAVO) bestehenden Mittel- und Oberzentren mit den Einwohnerzahlen per 30.09.2009 sowie die Mittel der bish. Besondere Übergangshilfe für Beratungsstellen) mit einem **Volumen von 3.047.446,- €**.

Als Allgemeines Planungsvolumen wurde das **Allgem. Planungsvolumen des Jahres 2012 abz. 4,50 %** (Kürzungsvorgabe nach ASt. 98) verwandt. Das tatsächliche Allgem. Planungsvolumen wird - trotz der Kürzungsvorgabe für den kommenden Planungszeitraum - insbes. auf Grund der Personalkostensteigerungen der vorangegangenen Haushaltsjahre höher sein (Angabe ohne Gewähr).

Allg. Planungsvolumen: 183.405.311											max. Leistung aus dem Strukturpassungs-Fonds
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8a	Sp. 8b	Veränd. Sp. 8 / 7		
	KGlieder	70,00%	20,00%	6,00%	4,00%	Zuw.planwert	Zuw.planwert 2012	Veränderung zu Sp. 7			
	31.12.2011	f. KGlieder	Gemeinden	Mittel-	Oberzentr.	2015	(mit Allg. und Bes. Übergangshilfe)	in %	in Euro	6,75%	
										(eineinhalb-fache Kürzungsvorgabe)	
	Aifeld- (Hild. Land)	0	0	0	0	0	1.990.488				
1	Aurich	73.491	3.324.483	898.059	226.733	4.449.274	4.561.327	-2,46	-112.052		
2	Bleckede	25.978	1.175.156	433.546	0	1.608.702	1.669.360	-3,63	-60.658		
3	Bramsche	60.543	2.738.768	774.189	245.888	3.758.845	3.856.985	-2,54	-98.140		
4	Bremerhaven	46.398	2.098.888	449.029	0	694.353	3.242.270	3.691.730	-12,17	-449.460	200.268
5	Bremervörde	55.390	2.505.655	588.383	180.268	3.274.307	3.315.939	-1,26	-41.633		
6	Burgdorf	55.737	2.521.352	588.383	410.695	3.520.430	3.406.366	3,35	114.064		
7	Burgwedel-L.	54.115	2.447.978	572.900	403.755	3.424.633	3.339.604	2,55	85.029		
8	Buxtehude	46.472	2.102.235	356.127	221.198	2.679.560	2.718.520	-1,43	-38.960		
9	Celle	82.880	3.749.209	929.026	394.975	0	5.073.210	5.293.934	-4,17	-220.723	
	Glausthal s. Harz	0	0	0	0	0	1.142.284				
	Guxhaven s. Land Ha	0	0	0	0	0	1.878.940				
	Emden (Leer/Norden)	0	0	0	0	0	2.303.813				
10	Emsland-Benth.	66.659	3.015.426	851.608	978.221	4.845.255	4.934.306	-1,80	-89.051		
11	Gmhütte s. Melle	0	0	0	0	0	2.883.598				
12	Gifhorn	62.459	2.825.432	712.254	233.907	3.771.593	3.890.590	-3,06	-118.996		
13	Göttingen	81.772	3.699.087	1.300.637	0	731.631	5.731.355	6.175.312	-7,19	-443.957	27.124
14	Gr.Diepholz	51.480	2.328.780	634.835	165.444	3.129.059	3.263.038	-4,11	-133.980		
15	Gr.Schaumb.	49.303	2.230.300	665.802	210.566	3.106.668	3.182.423	-2,38	-75.755		
16	Hamelns-P.	62.879	2.844.432	882.575	441.339	4.168.346	4.400.241	-5,27	-231.895		
17	Hannover	203.184	9.191.352	2.245.147	347.011	3.137.983	14.921.493	16.168.510	-7,71	-1.247.018	155.643
18	Harlingerland	41.109	1.859.631	634.835	117.541	2.612.007	2.716.448	-3,84	-104.441		
19	Harz Herzberg	62.948	2.847.553	1.176.767	337.553	4.361.873	4.823.244	-9,57	-461.371	135.802	
20	Hildesheim	146.170	6.612.233	2.864.498	218.126	621.272	10.316.130	10.930.615	-5,62	-614.486	
21	Hildesh. Land s. Hild	0	0	0	0	0	6.087.192				
22	Hittfeld	66.349	3.001.403	541.932	448.731	3.992.066	4.109.771	-2,86	-117.705		
23	Holzminen-B.	39.467	1.785.353	758.705	113.657	2.657.715	2.936.108	-9,48	-278.393	80.205	
24	Laatzen-Spr.	45.479	2.057.315	650.319	389.468	3.097.102	2.991.916	3,52	105.186		
25	Land H./Cuxhaven	60.290	2.727.314	774.189	334.766	3.836.269	3.984.637	-3,72	-148.367		
26	Leer (ant. Emden)	59.830	2.706.505	789.673	479.063	3.975.240	4.153.763	-4,30	-178.523		
27	Leine-Solling	64.501	2.917.806	1.238.702	401.439	4.557.946	4.719.316	-3,42	-161.370		
28	Lüchow-Da.	30.295	1.370.443	526.448	53.337	1.950.228	2.645.378	-26,28	-695.150	516.587	
29	Lueneburg	60.221	2.724.193	526.448	0	437.422	3.688.063	3.870.750	-4,72	-182.687	
30	Melle/Gmhütte	60.136	2.720.367	696.770	440.639	3.857.777	3.991.921	-3,36	-134.144		
31	Muenden	23.866	1.079.617	495.481	137.212	1.712.309	1.785.984	-4,13	-73.675		
32	Neustadt-W.	45.097	2.040.035	805.156	484.513	3.329.704	3.147.723	5,78	181.981		
33	Nienburg	40.597	1.836.470	634.835	180.621	2.651.926	2.670.616	-0,70	-18.690		
34	Norden (ant. Emden)	46.681	2.111.690	541.932	140.541	2.794.164	2.998.107	-6,80	-203.943	1.571	
35	Osnabrück	56.595	2.560.182	650.319	0	984.132	4.194.633	4.434.280	-5,40	-239.647	
36	Osterholz	59.161	2.676.242	510.965	170.206	3.357.413	3.496.298	-3,97	-138.885		
	Osterode s. Harz	0	0	0	0	0	1.612.511				
37	Peine	52.702	2.384.059	1.006.445	273.947	3.664.452	3.756.658	-2,45	-92.206		
38	Rhauderfehn	40.076	1.812.902	526.448	0	2.339.350	2.352.230	-0,55	-12.880		
39	Ronnenberg	43.112	1.950.240	557.416	189.261	2.696.917	2.890.623	-6,70	-193.706		
40	Rotenburg	62.179	2.812.766	495.481	122.690	3.430.937	3.596.026	-4,59	-165.090		
41	Sothau	44.820	2.027.504	418.062	214.192	2.659.758	2.988.803	-11,01	-329.045	127.301	
42	Stade	59.884	2.708.948	619.351	257.680	3.585.979	3.710.317	-3,35	-124.339		
43	Stolzenau	28.505	1.289.469	449.029	0	1.738.499	1.782.023	-2,44	-43.524		
44	Syke -Hoya	80.467	3.640.053	820.640	136.792	4.597.485	4.743.313	-3,07	-145.828		
45	Uelzen	59.898	2.709.582	867.091	192.490	3.769.163	3.988.079	-5,49	-218.916		
46	Verden	71.355	3.227.857	665.802	318.386	4.212.046	4.356.746	-3,32	-144.700		
47	Walsrode	41.687	1.885.778	387.094	134.699	2.407.571	2.515.354	-4,29	-107.783		
	Wem-Nord s. Weserm	0	0	0	0	0	1.849.496				
48	Wem-Süd	57.561	2.603.864	805.156	0	3.409.020	3.534.486	-3,55	-125.466		
49	Winsen	44.433	2.009.998	449.029	190.084	2.649.111	2.649.356	-0,01	-245		
	Wittingen- s. Wolfsburg	0	0	0	0	0	1.442.919				
50	Wolfsburg	63.838	2.887.814	913.543	66.684	729.419	4.597.459	4.908.380	-6,33	-310.921	
	SUMME LK	2.838.050	128.383.718	36.681.062	11.004.319	7.336.212	183.405.311	192.047.455		1.244.502	
	Minimum LK	0	0	0	0	0	1.142.284	-26,28	-1.247.018		

Maximum Lk	203.184	9.191.352	2.864.498	978.221	3.137.983	14.921.493	16.168.510	5,78	181.980,88	
------------	---------	-----------	-----------	---------	-----------	------------	------------	------	------------	--

hier: 2016

Die nachfolgende Berechnung beruht auf § 8 Abs. 1 FAG i.V.m. § 4 FAVO. Sie berücksichtigt: a.) die auf den 31.12.2011 hochgerechnete Anzahl von Kirchengliedern, b.) die fortgeschriebenen Gemeinden/Kirchenkreise -allerdings mit den Kirchengliederzahlen vom 30.06.2007 - sowie die am 01.12.2006 (Stichtag nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 FAVO) bestehenden Mittel- und Oberzentren mit den Einwohnerzahlen per 30.09.2009 sowie die Mittel der bish. Besondere Übergangshilfe für Beratungsstellen) mit einem **Volumen von 3.047.446,- €**.

Als Allgemeines Planungsvolumen wurde das **Allgem. Planungsvolumen des Jahres 2012 abz. 6,00 %** (Kürzungsvorgabe nach ASt. 98) verwandt. Das tatsächliche Allgem. Planungsvolumen wird - trotz der Kürzungsvorgabe für den kommenden Planungszeitraum - insbes. auf Grund der Personalkostensteigerungen der vorangegangenen Haushaltsjahre höher sein (Angabe ohne Gewähr).

Allg. Planungsvolumen: 180.524.599											max. Leistung aus dem Strukturpassungs-Fonds
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8a	Sp. 8b	Veränd. Sp. 8 / 7		
	KGlieder	70,00%	20,00%	6,00%	4,00%	Zuw.planwert	Zuw.planwert 2012	Veränderung zu Sp. 7	9,00%		
	31.12.2011	f. KGlieder	Gemeinden	Mittel-	Oberzentr.	2016	(mit Allg. und Bes. Übergangshilfe)	in %	in Euro	(eineinhalb-fache Kürzungsvorgabe)	
	<i>Altfeld- (Hild. Land)</i>	0	0	0	0	0	1.990.488				
1	Aurich	73.491	3.272.266	883.953	223.172	0	4.379.391	4.561.327	-3,99	-181.936	
2	Bleckede	25.978	1.156.698	426.736	0	0	1.583.434	1.669.360	-5,15	-85.926	
3	Bramsche	60.543	2.695.751	762.029	242.026	0	3.699.806	3.856.985	-4,08	-157.179	
4	Bremerhaven	46.398	2.065.921	441.977	0	683.447	3.191.345	3.691.730	-13,55	-500.386	
5	Bremervörde	55.390	2.466.299	579.142	177.437	0	3.222.878	3.315.939	-2,81	-93.062	
6	Burgdorf	55.737	2.481.750	579.142	404.244	0	3.465.135	3.406.366	1,73	58.770	
7	Burgwedel-L.	54.115	2.409.528	563.901	397.414	0	3.370.843	3.339.604	0,94	31.239	
8	Buxtehude	46.472	2.069.216	350.533	217.724	0	2.637.473	2.718.520	-2,98	-81.047	
9	Celle	82.880	3.690.321	914.434	388.771	0	4.993.527	5.293.934	-5,67	-300.407	
	<i>Glausthal s. Harz</i>	0	0	0	0	0	1.142.284				
	<i>Cuxhaven s. Land Haddorf</i>	0	0	0	0	0	1.878.940				
	<i>Emden (Leer/Norden)</i>	0	0	0	0	0	2.303.813				
10	Emsland-Benth.	66.659	2.968.063	838.232	962.856	0	4.769.151	4.934.306	-3,35	-165.155	
11	Gmhütte s. Melle	0	0	0	0	0	2.883.598				
12	Gifhorn	62.459	2.781.054	701.066	230.233	0	3.712.354	3.890.590	-4,58	-178.236	
13	Göttingen	81.772	3.640.986	1.280.208	0	720.139	5.641.334	6.175.312	-8,65	-533.978	
14	Gr.Diepholz	51.480	2.292.202	624.864	162.845	0	3.079.911	3.263.038	-5,61	-183.127	
15	Gr.Schaumb.	49.303	2.195.269	655.345	207.258	0	3.057.872	3.182.423	-3,91	-124.551	
16	Hamelns-P.	62.879	2.799.755	868.713	434.407	0	4.102.875	4.400.241	-6,76	-297.367	
17	Hannover	203.184	9.046.985	2.209.883	341.560	3.088.695	14.687.124	16.168.510	-9,16	-1.481.387	
18	Harlingerland	41.109	1.830.422	624.864	115.695	0	2.570.981	2.716.448	-5,36	-145.467	
19	Harz Herzberg	62.948	2.802.827	1.158.284	332.251	0	4.293.362	4.823.244	-10,99	-529.882	
20	Hildesheim	146.170	6.508.376	2.819.506	214.700	611.514	10.154.096	10.930.615	-7,10	-776.519	
21	Hildesh. Land s. Hild.	0	0	0	0	0	6.087.192				
22	Hittfeld	66.349	2.954.260	533.420	441.683	0	3.929.364	4.109.771	-4,39	-180.408	
23	Holzminen-B.	39.467	1.757.310	746.788	111.872	0	2.615.971	2.936.108	-10,90	-320.137	
24	Laatzen-Spr.	45.479	2.025.001	640.104	383.351	0	3.048.456	2.991.916	1,89	56.541	
25	Land H./Cuxhaven	60.290	2.684.477	762.029	329.508	0	3.776.014	3.984.637	-5,24	-208.623	
26	Leer (ant. Emden)	59.830	2.663.994	777.269	471.538	0	3.912.801	4.153.763	-5,80	-240.962	
27	Leine-Solling	64.501	2.871.976	1.219.246	395.133	0	4.486.355	4.719.316	-4,94	-232.960	
28	Lüchow-Da.	30.295	1.348.917	518.180	52.499	0	1.919.596	2.645.378	-27,44	-725.782	
29	Lueneburg	60.221	2.681.405	518.180	0	430.551	3.630.135	3.870.750	-6,22	-240.614	
30	Melle/Gmhütte	60.136	2.677.639	685.826	433.718	0	3.797.183	3.991.921	-4,88	-194.738	
31	Muenden	23.866	1.062.659	487.698	135.056	0	1.685.414	1.785.984	-5,63	-100.570	
32	Neustadt-W.	45.097	2.007.992	792.510	476.903	0	3.277.405	3.147.723	4,12	129.682	
33	Nienburg	40.597	1.807.625	624.864	177.784	0	2.610.272	2.670.616	-2,26	-60.344	
34	Norden (ant. Emden)	46.681	2.078.522	533.420	138.334	0	2.750.276	2.998.107	-8,27	-247.831	
35	Osnabrück	56.595	2.519.970	640.104	0	968.675	4.128.749	4.434.280	-6,89	-305.531	
36	Osterholz	59.161	2.634.207	502.939	167.533	0	3.304.679	3.496.298	-5,48	-191.619	
	<i>Osterode s. Harz</i>	0	0	0	0	0	1.612.511				
37	Peine	52.702	2.346.613	990.637	269.645	0	3.606.895	3.756.658	-3,99	-149.763	
38	Rhauderfehn	40.076	1.784.427	518.180	0	0	2.302.606	2.352.230	-2,11	-49.624	
39	Ronnenberg	43.112	1.919.608	548.661	186.289	0	2.654.557	2.890.623	-8,17	-236.066	
40	Rotenburg	62.179	2.768.587	487.698	120.763	0	3.377.048	3.596.026	-6,09	-218.979	
41	Sothau	44.820	1.995.659	411.495	210.828	0	2.617.982	2.988.803	-12,41	-370.821	
42	Stade	59.884	2.666.399	609.623	253.632	0	3.529.654	3.710.317	-4,87	-180.663	
43	Stolzenau	28.505	1.269.216	441.977	0	0	1.711.192	1.782.023	-3,97	-70.831	
44	Syke-Hoya	80.467	3.582.879	807.750	134.643	0	4.525.273	4.743.313	-4,60	-218.040	
45	Uelzen	59.898	2.667.023	853.472	189.467	0	3.709.962	3.988.079	-6,97	-278.118	
46	Verden	71.355	3.177.158	655.345	313.386	0	4.145.888	4.356.746	-4,84	-210.858	
47	Walsrode	41.687	1.856.158	381.014	132.583	0	2.369.756	2.515.354	-5,79	-145.598	
	<i>Wem-Nord s. Weserm.</i>	0	0	0	0	0	1.849.496				
48	Wem-Süd	57.561	2.562.965	792.510	0	0	3.355.475	3.534.486	-5,06	-179.011	
49	Winsen	44.433	1.978.427	441.977	187.098	0	2.607.502	2.649.356	-1,58	-41.854	
	<i>Wittingen- s. Wolfsburg</i>	0	0	0	0	0	1.442.919				
50	Wolfsburg	63.838	2.842.455	899.194	65.636	717.962	4.525.248	4.908.380	-7,81	-383.132	
	SUMME LK	2.838.050	126.367.219	36.104.920	10.831.476	7.220.984	180.524.599	192.047.455		935.555	
	Minimum LK	0	0	0	0	0	0	1.142.284	-27,44	-1.481.387	

Maximum Lk	203.184	9.046.985	2.819.506	962.856	3.088.695	14.687.124	16.168.510	4,12	129.681,86	
------------	---------	-----------	-----------	---------	-----------	------------	------------	------	------------	--

Mögliche Gestaltung des Strukturanpassungs-Fonds**hier: Berechnung des maximalen Bedarfs**

Die nachfolgenden Beträge beziehen sich vorläufig noch auf den Vergütungsstand/Preisindex 2009. Sie werden nach Berechnung der Allgem. Planungsvolumina für die Jahre 2013 bis 2016 vermutlich höher ausfallen. Außerdem kann der tatsächliche Förderbetrag niedriger ausfallen (es werden keine Mittel aus dem Fonds beantragt oder nur teilweise bewilligt bzw. müssen zurückgefordert werden).

Jahr max. Kürzungsvorg. in %	Deckelung auf Basis des "Bedarfs" in 2013				SUMME	
	2013 100%	2014 max. 80%	2015 max. 65%	2016 max. 50%		
1	Aurich	0			0	
2	Bleckede	0			0	
3	Bramsche	0			0	
4	Bremerhaven	264.545	211.636	171.954	132.272	780.407
5	Bremervörde	0				0
6	Burgdorf	0				0
7	Burgwedel-L.	0				0
8	Buxtehude	0				0
9	Celle	0				0
	<i>Clausthal s. Harz</i>	0				0
	<i>Cuxhaven s. Land Hadeln</i>	0				0
	<i>Emden (Leer/Norden)</i>	0				0
10	Emsland-Benth.	0				0
11	Gmhütte	0				0
12	Gifhorn	0				0
13	Göttingen	124.970	76.047	27.124		228.141
14	Gr.Diepholz	0				0
15	Gr.Schaumb.	0				0
16	Hameln-P.	1.947				1.947
17	Hannover	414.488	285.066	155.643	26.221	881.418
18	Harlingerland	0				0
19	Harz Herzberg	215.826	172.661	135.802	95.790	620.079
20	Hildesheim	44.480				44.480
21	<i>Hildesh.-Land s. Hildesheim</i>	0				0
22	Hittfeld	0				0
23	Holzminen-B.	128.842	103.073	80.205	55.887	368.007
24	Laatzen-Spr.	0				0
25	Land H./Cuxhaven	0				0
26	Leer (ant. Emden)	0				0
27	Leine-Solling	0				0
28	Lüchow-Da.	574.366	459.492	373.338	287.183	1.694.379
29	Lueneburg	0				0
30	Melle	0				0
31	Muenden	0				0
32	Neustadt-W.	0				0
33	Nienburg	0				0
34	Norden (ant. Emden)	48.711	25.141	1.571		75.423
35	Osnabrück	8.107				8.107
36	Osterholz	0				0
	<i>Osterode s. Harz</i>	0				0
37	Peine	0				0
38	Rhauderfehn	0				0
39	Ronnenberg	43.947	21.268			65.215
40	Rotenburg	0				0
41	Soltau	178.244	142.595	115.859	89.122	525.820
42	Stade	0				0
43	Stolzenau	0				0
44	Syke -Hoya	0				0
45	Uelzen	10.781				10.781
46	Verden	0				0
47	Walsrode	0				0
	<i>Wem-Nord s. Weserm.</i>	0				0
48	Wem-Süd	0				0
49	Winsen	0				0
	<i>Wittingen s. Wolfsburg</i>	0				0
50	Wolfsburg	56.060	17.832			73.892
	SUMME LK	2.115.313	1.514.812	1.061.496	686.475	5.378.096
	Minimum LK	0	17.832	1.571	26.221	0
	Maximum Lk	574.366	459.492	373.338	287.183	1.694.379